

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Scherm.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Roteplatz 16 b.
Telephonruf: Nr. 3392.

Inserate für Stellenvermittlung
Preis der sechsgepaltenen Kolonelleiste 1 Mark.
Geschäftsinsertate finden keine Aufnahme.

In einer Aufl. von **358 900** Exemplaren
erscheint diese Ztg.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Dem § 23 Abs. 2 des Statuts entsprechend bringen wir nachstehend die bei uns eingereichten Anträge zur achten Generalversammlung in München zur allgemeinen Kenntnis.

Anträge, die eine Ablehnung oder Annahme geistlicher Anträge wünschen sowie Anträge, die die Haltung der Delegierten auf der Generalversammlung selbst betreffen, wurden vorgelesen. Ebenso solche Anträge, die die Weibehaltung jetzt geltender statutarischer Bestimmungen betreffen.

Stuttgart, den 18. März 1907.

Der Vorstand.

Anträge.

Zur Tagesordnung.

Heidelberg. Stellung zur Unterstützungsanstellung zu nehmen.

Zur Geschäftsordnung.

Görlitz. Persönliche Angelegenheiten nicht mehr im breiten Rahmen der Generalversammlung zu verhandeln, sondern einer Kommission zu überweisen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung.

Agitation.

Dortmund. Der Hauptvorstand soll bei der Agitation das hochindustrielle Ruhrgebiet mehr berücksichtigen und keine Opfer — finanziell und persönlich — scheuen.

Hersford, Krefeld, Lippstadt, Südenscheid, Minden, Ratingen, Herdingen. Den Vorstand zu ersuchen, Material für Vortragungsveranstaltungen sowie für Hausagitation den kleineren Verwaltungen zuzustellen.

Sübeck. Für die Agitation der Metallarbeiterinnen sind geeignete Kolleginnen als Referenten auszubilden. Die Kosten hierfür hat die Verbandskasse zu tragen.

Mainz. Allvierteljährlich zum Gebrauch der Mitglieder der Ortsverwaltungen geeignetes Agitationsmaterial zusammenzustellen und dasselbe in losen Blättern und passender Form den Ortsverwaltungen zuzustellen.

Mainz. Es sind Aufzeichnungen und Zusammenstellungen vorzunehmen, unter Orts- und Namensbenennung, über die in Deutschland vorhandenen Fabrikbetriebe der Metallindustrie. Zunächst Hüttenbetriebe, im besonderen Eis-, Stahl- und Walzwerke. Dann im allgemeinen über die Maschinenfabriken, welche als dominierend gelten können. Fabrikationszweig und Anzahl der Beschäftigten sind jedem Betrieb anzufügen. (Kombinierte Betriebe hervorheben!) Lokomotivfabriken, Waggonfabriken und Kesselschmieden im besonderen. Motor-, Fahrrad- und Nähmaschinenfabriken. Eisenkonstruktions-Unternehmen und Werkstätten für Brückenbau und Hochbauten. Armaturen und Metallwarenfabriken u. s. w. Diese überörtlichen Zusammenstellungen sind den Ortsverwaltungen zu übermitteln.

Statistische Erhebungen.

Berlin (Branchenkommission der Eisen-, Metall- und Revolverdreher). Der Vorstand wird beauftragt, eine Enquete über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Eisen-, Metall- und Revolverdreher Deutschlands zu veranstalten.

Süßelborn. Über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den deutschen Hütten- und Walzwerken ist eine Statistik aufzunehmen. Das verwendete Material ist in Broschüren und Flugblättern, die vertrieben in den Hütten- und Walzwerken zur Verbreitung gelangen sollen, zu verarbeiten.

Stuttgart. Der Vorstand hat statistische Erhebungen über die Lohnhöhe und die Dauer der Arbeitszeit in der Metallindustrie in ganz Deutschland vornehmen zu lassen.

Statut und Verhaltensregeln.

Luxemburg. Den Vorstand zu ermächtigen, das Verbandsstatut in seinem ganzen Inhalt in französischer und italienischer Sprache für die Mitglieder der diesbezüglichen Sprache drucken zu lassen.

Eisen a. d. Ruhr. Das Reglement ist mit dem Statut in Einklang zu bringen.

Stuttgart. Der Vorstand wird beauftragt, für die Ortsverwaltungen Verhaltensregeln auszugeben, in denen über Lohnbewegungen und das vom Vorstand bei Lohnbewegungen zu liefernde Material nähere Erklärungen gegeben sind.

Verwaltung.

Dortmund. Der Hauptvorstand hat solchen Verwaltungsstellen, die aus irgend welchen Ursachen besonders schwer zu kämpfen haben, in weitestgehender Weise finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Duisburg-Ruhrort. Für den rheinisch-westfälischen Industriebezirk werden mehrere besoldete Beamte angestellt. Die Kosten trägt die Hauptkasse.

Mannheim (4 Mitglieder). Eine Behörde zu treffen, das Beamtenstellen in unserem Verband nicht ausgeschrieben werden, wenn von der betreuenden Verwaltung schon ein Kollege vorgesehnen ist, damit auswärtigen Bewerber die Arbeit erspart wird.

Stuttgart. Auf unserem Hauptbureau dürfen nur Mitglieder des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes angestellt werden, auch wenn dieselben nur ausführend beschäftigt werden.

Lein. Verwaltungsstellen von über 500 Mitgliedern sind berechtigt, einen Geschäftsführer anzustellen. Solange es den Verwaltungsstellen nicht möglich ist, die Ausgaben hierfür allein zu bestreiten, ist ein Zuschuss von der Hauptkasse zu gewähren.

Leipzig (Einzelmitglieder). Den sächsischen Mitgliedern die Gründung von Verwaltungsstellen ohne Genehmigung des Vorstandes zu gestatten, wenn die in § 21 Ziff. 1 vorgegebene Mitgliederzahl überschritten ist.

Schmiedberg (Einzelmitglieder). Die Generalversammlung möge den sächsischen Metallarbeitern geeignete Verwaltungsstellen zu errichten.

Vereinbarungen mit anderen Verbänden.

Sübeck. Der Vorstand hat mit den in der Metallbranche in Frage kommenden Zentralvorständen zwecks der Annahmefrist bei Streiks und Lohnbewegungen in Verbindung zu treten, um Einheitlichkeit in dieser Angelegenheit zu schaffen.

Berlin (Vertrauensmänner der Schmiede). Den Vorstand beauftragen, zwecks Verschmelzung des Zentralverbandes der Schmiede mit dem Deutschen Metallarbeiter-Verband sobald als möglich Verhandlungen anzubahnen.

Hoffmeier-Berlin. Den Kollegen, die zurzeit sich dem Allgemeinen Deutschen Metallarbeiter-Verband angeschlossen haben, aber gewählt sind, zum Deutschen Metallarbeiter-Verband zurückzukehren, ihrer Übertretung aus agitatorischen Gründen möglichst zu erleichtern.

Ausgeschlossene betreffend.

Dresden-Svein. (Einzelmitglieder). Die früher ausgeschlossenen Mitglieder Bohle, Langer und Krüger in ihre früheren Rechte wieder einzuführen.

Schmiedberg (Einzelmitglieder). Bei Bekanntmachung der ausgeschlossenen Mitglieder in der Metallarbeiter-Zeitung Tag, Monat, Jahr und Ort des Eintritts mit bekannt zu machen.

Werkstätteorganisation.

Kiel (Vertrauensleute). Die Bezirksführer sind zu verpflichten, streng darauf zu achten, daß die Ortsverwaltungen mehr Wert darauf legen: 1. bei Werkstatteorganisationen vertreten zu sein, 2. im Sinne des Buchleins: „Die Werkstattevertrauensleute und ihre Aufgaben“ die Vertrauensleute zu wirklichen Agitatoren auszubilden.

Arbeitsnachweis.

Potsdam. In größeren Industrieorten aus Verbandsmitteln Arbeitsnachweise zu gründen.

Kemscheid. In den Orten, wo eine Geschäftsstelle besteht, sind die Branchen-Arbeitsnachweise aufzuheben und dieser zu überweisen.

Maifeier.

Braunschweig. Da der Beschluß des internationalen Arbeiterkongresses die Durchführung der Arbeitsruhe am 1. Mai überall dort fordert, wo dies ohne Schädigung der Arbeiterinteressen möglich, beschließt die achte ordentliche Generalversammlung: 1. In allen Betrieben, wo drei Fünftel der dort beschäftigten Arbeiter vollberechtigte Mitglieder des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes sind (§ 5 Abs. 1), sind dieselben verpflichtet, durch geheime Abstimmung einen Beschluß über die Arbeitsruhe am 1. Mai herbeizuführen. Entschieden sich die Majorität für Arbeitsruhe, so hat sich die Minorität diesem Beschluß zu fügen. Der Ortsverwaltung ist spätestens zehn Tage vor dem 1. Mai von dem Beschluß Kenntnis zu geben. 2. Eine Beschlussfassung über die Arbeitsruhe am 1. Mai darf nur in Betriebsversammlungen erfolgen. 3. Bei Aussperrung, Maßregelung und Entlassung wegen der Arbeitsruhe am 1. Mai tritt für die Betroffenen, soweit sie vollberechtigte Mitglieder (§ 5 Abs. 1) sind, die Maßregelungsunterstützung auf die Dauer von längstens 13 Wochen in Kraft, die vom 2. Mai ab bezahlt wird.

Dortmund. Den Abs. 3 der Resolution über die Maifeier dahin abzuändern: Aussperrungen, Maßregelungen und Entlassungen wegen der Arbeitsruhe am 1. Mai dürfen, wenn die Verhältnisse es bedingen, mit Forderungen unsererseits, jedoch nur mit Zustimmung des Vorstandes, beantwortet werden.

Leipzig (Einzelmitglieder). Abs. 1 der Maifeierresolution folgendermaßen zu ändern: Sind drei Fünftel der Beschäftigten vollberechtigte Mitglieder des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes (Mitglieder von anderen Gewerkschaften, welche ähnliche Resolutionen haben, eingeschlossen) und ergibt sich bei der Abstimmung, daß drei Viertel der Beschäftigten für Arbeitsruhe eintreten, so hat sich die Minorität zu fügen. Mitglieder, welche dem entgegenhandeln und von den örtlichen Verwaltungen zum Ausschluss vorgeschlagen werden, sind vom Vorstand auszuschließen.

Franz Engbert-Berlin. Der erste Mai ist in einer den Verhältnissen der einzelnen Verwaltungsstellen entsprechenden Weise zu feiern (Betriebsbranchenweise u. s. w.), jedoch müssen sich mindestens zwei Drittel der Kollegen der in Betracht kommenden Gruppe für Arbeitsruhe durch geheime Abstimmung erklären. Bei etwa darauffolgenden Aussperrungen oder Maßregelungen wird für die ersten sechs Tage Unterstützung nicht bezahlt, vom siebenten Tage an wird Streikunterstützung bezahlt.

Gesetzlicher Jehntundentag.

Offen. Der Vorstand wird beauftragt, an die Gesetzgebung die Forderung zu stellen, der Metallindustrie endlich den zehntündigen Normalarbeitstag gesetzlich vorzuschreiben.

Übertritt der Metallarbeiter-Krankenkasse.

Offen. Den Vorstand zu beauftragen, mit dem Vorstand der Metallarbeiter-Krankenkasse in Verbindung zu treten und dahin zu wirken, daß von der Metallarbeiter-Krankenkasse eine Verschmelzung mit dem Deutschen Metallarbeiter-Verband herbeigeführt wird.

Protokoll.

Siebach. Eine Übersicht im Protokoll über das Resultat der gestellten Anträge zu geben, das Protokoll überhaupt überflüssiger zu gestalten, etwa wie das der sozialdemokratischen Parteitage. **Begeleit.** Das Generalversammlungsprotokoll soll nicht nur den Verhandlungsgegenstand in verständlicher Form enthalten, sondern auch besondere Zusammenstellungen der gefassten Beschlüsse.

Mannheim (4 Mitglieder). Die Präsenzliste ist so zu gestalten, daß daraus ersichtlich ist, welchem Bezirk der Delegierte zurzeit angehört. Es sollen im Berechnungsjahr die Redner nach Nummer der Anträge geordnet sein und nicht nach dem Althab.

Wahlen zu Kongressen.

Franfurt a. M. Wahlen zum Gewerkschafts- und internationalen Arbeiterkongress haben durch die gesamte Mitgliedschaft innerhalb der einzelnen Bezirke zu erfolgen.

Strutt, Mannheim (4 Mitglieder). Die Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongress ist von den Mitgliedern vorzunehmen.

Braunschweig. Die Wahl zum Gewerkschaftskongress erfolgt bezirksweise durch die Mitglieder. Auf je 10000 Mitglieder wird ein Delegierter gewählt, übersteigt der Rest die Zahl von 5000, so wird ein weiterer Delegierter entsandt. Bezirke mit weniger wie 1500 Mitgliedern entsenden zwei Delegierte. Der Verband wird durch zwei, die Redaktionen durch einen Delegierten vertreten.

Dortmund. Auf je 10000 Mitglieder entfällt ein Delegierter, übersteigt der Rest die Zahl von 5000 Mitgliedern, so ist ein weiterer Delegierter zu wählen. Jeder Bezirk, auch wenn er weniger als 15000 Mitglieder zählt, hat das Recht, zwei Delegierte zu wählen. Jede Verwaltungsstelle, die 10000 Mitglieder zählt, hat das Recht, die Delegiertenwahl selbständig zu vollziehen. Alle Verwaltungsstellen mit unter 10000 Mitgliedern wählen bezirksweise. Außerdem hat der Vorstand das Recht, zwei Delegierte entsenden zu dürfen, die Redaktion und der Ausschuss je einen.

Gewerkschaftskongress.

Wasser-Berlin. Der Vorstand solle dahin wirken, daß ein Generalstreikfonds errichtet wird, zu dem jede Gewerkschaft prozentual zu ihrer Mitgliederzahl Beiträge zu entrichten hat.

Beiträge zur Pensionskasse.

Mannheim (4 Mitglieder). Die Beiträge zur Pensionskasse unserer Angehörigen sollen zu 50 Prozent aus lokalen Mitteln gedeckt werden, welche Neuerung jedoch im Gesamtverband durchzuführen ist. Über die Ausbringung und Verwendung der Mittel ist der Generalversammlung ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen.

Verbandsorgan: a) Redaktioneller Teil.

Berlin. Auf der ersten Seite der Metallarbeiter-Zeitung in erster Linie nur solche Artikel zu bringen, die für die breite Masse leichter verständlich sind und sich sowohl auf politischen wie auf gewerkschaftlichen Gebieten bewegen. Jede Zahlenstatistik in größerem Maße soll vermieden werden.

Dortmund. Das Verbandsorgan ist mehr als bisher mit sozialpolitischen und technischen Inhalt zu versehen.

Süßelborn. Die Metallarbeiter-Zeitung soll sich mehr wie bisher mit den Verhältnissen in der Hütten- und Walzwerkindustrie beschäftigen.

Marckranstädt (Einzelmitglieder). Die Metallarbeiter-Zeitung möge sich in Zukunft etwas mehr mit politischen und fachwissenschaftlichen Sachen beschäftigen.

Zuhl. In der Metallarbeiter-Zeitung sollen unter einer neu einzuführenden Rubrik „Sprechsaal“ an sie gerichtete Fragen technischen Inhaltes, soweit dieselben die Allgemeinheit interessieren, beantwortet werden.

Mannheim (4 Mitglieder). Die Technische Rundschau in unserem Organ soll in einer Extrabeilage in bestimmten Zwischenräumen erscheinen, um die Mitglieder über alle Fortschritte der Technik fortlaufend zu unterrichten. Dieser Rundschau ist ein technischer Fragekasten beizufügen.

b) Beilage in polnischer Sprache.

Dortmund. Für die polnisch sprechenden Kollegen wird der Metallarbeiter-Zeitung eine Beilage in polnischer Sprache beigegeben.

c) Inserate.

Göppingen. Den Arbeitsmarkt zu pflegen.

Harburg. Bei Aufgabe von Inseraten für offene Stellen hat sich die Expedition vor Veröffentlichung bei der in Frage kommenden Verwaltungsstelle nach der Sachlage zu erkundigen.

Kaufruhe. Inserate, die unter Chiffre bisher ohne Namensunterschrift in der Metallarbeiter-Zeitung erschienen sind, sollen in Zukunft keine Aufnahme mehr finden.

Kuglitz-Loß-Galle-Sieboldenhein. Die achte Generalversammlung beschließt die Aufnahme von Inseraten in der Verbandszeitung, soweit dieselben fachtechnische Empfehlungen enthalten, welche den Verbandskollegen zur praktischen Ausbildung und zum praktischen Bedarf nützlich sind, wie dieses bei Lehrbüchern und Werkzeugen der Fall ist.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung (Statutenrevison).

a) Anträge auf grundsätzliche Änderung.

Görlitz, Reutlingen, Södingen, Frankenberg (Einzelmitglieder). Staffelleistungen einzuführen.

Halle a. S. Neben dem bestehenden Beitrag zwei weitere Beitragsklassen zu 60 und 70 Pf. einzuführen.

Harburg. Zwei Stufen Beiträge und Unterstützungen einzuführen.

Heidenheim. Einführung von Staffelleistungen, jedoch ohne Beitrags-erhöhung.

Heilbronn. Staffelleistungen nach Höhe des Verdienstes einzuführen.

Pries, Kadeit-Berlin. Im Falle einer notwendigen Beitrags-erhöhung Staffelleistungen einzuführen.

Kadeit-Berlin. Die Wahl der Beitragsklasse den Mitgliedern freizustellen.

Vertrauensleute des Siemens-Bezirks-Berlin. Bei einer eventuellen Beitrags-erhöhung gleichzeitig eine zweite Beitragsklasse für männliche Mitglieder mit geringeren Beiträgen und verhältnismäßigen Unterstützungen einzuführen. Es soll jedem männlichen Mitglied freigestellt sein, welcher Beitragsklasse es angehören will.

G. Zimmermann-Wirzburg. Einführung einer fakultativen Pensions-, Witwen- und Waisenkasse.

b) Statutenänderungen.

1. **Reutlich.** Statt Deutscher Metallarbeiter-Verband zu setzen: Zentralverband der Metallarbeiter Deutschlands.

2. **Rothsch.** Abs. 2 zu streichen.

3. **Dresden** (Einzelmitglieder). Abs. 7a hat acht Wochen zu lesen: sechs Wochen.

Sübeck. Abs. 8 des Statuts ist zu streichen und dafür zu setzen: einzelne Handlungen zustanden kommen läßt oder gegen das Interesse des Verbandes verläßt.

Reifen, Großsch-Begau (neu). Neu eintretende Mitglieder erhalten eine Mitgliedskarte.

4. **Abt. 1. Bamberg, Brandenburg, Leipzig** (Einzelmitglieder), **Magdeburg, Mannheim, Siebach, Pflugstadt, Wiesbaden.** Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder ist 60 Pf.

Mannheim, Pflugstadt. Der wöchentliche Beitrag für weibliche Mitglieder ist 30 Pf.

Mannheim. Eine Klasse mit einem Beitrag von 1 Mk. und freiwilliger Beteiligung für alle Mitglieder einzuführen.

Chemnitz, Dresden (Einzelmitglieder). Der wöchentliche Beitrag für weibliche Mitglieder ist 25 Pf.

Dresden (Einzelmitglieder), **Mannheim, Kemscheid.** Die Beitragsklasse für weibliche Mitglieder auf fünfzig Jahre Arbeiter bis zu 18 Jahren und Beiträge für die Dauer der Verhütung auszuheben.

§ 4 **Abf. 1. Hamburg.** Dasselbe mit der Altersgrenze von 17 Jahren. (Einzelnmitglieder). Unter 25 Pf. fortfahren: Jugendliche Arbeiter und Lehrlinge können auf Antrag in diese Klasse aufgenommen werden. Ist der Verdienst erwachsener Arbeiter kein höherer als der Durchschnittslohn für Arbeiterinnen in der Metallindustrie des betreffenden Ortes, so ist es diesen Arbeitern gestattet, der Klasse mit 25 Pf. Wochenbeitrag anzugehören.

Neufeld. Einfügen: Der Eintritt in die höhere Klasse steht den jugendlichen Mitgliedern frei.

Geisingen a. Steig. Der wöchentliche Beitrag bis zu einem Wochenverdienst von 18 Mk. ist 40 Pf., bis 26 Mk.: 50 Pf., über 26 Mk. 70 Pf.

Neu. Bis 20 Mk. Wochenverdienst: 40 Pf., bis 26 Mk.: 55 Pf., über 26 Mk.: 70 Pf.

Nathenow.

a) Bis zu einem Wochenverdienst von 18 Mk. = 30 Pf. = I. Kl. = 27 = 60 = II. = Bei einem Wochenverdienst von über 27 = 90 = III. =

b) Bei Verdiensten von 15 bis 18 Mk. steht dem Mitglied die Wahl der I. und II. Klasse frei; bei Verdiensten von 21 bis 27 Mk. der II. und III. Klasse.

c) Der Verdienst muß glaubhaft durch Lohnzettel u., eventuell Zeugen nachgewiesen werden.

d) Beim Eintritt ist der Verdienst des letzten Jahres vom Tage des Eintritts ab maßgebend.

e) Der Eintritt in eine niedrigere Klasse kann jederzeit erfolgen, wenn das Mitglied den Verdienst nicht mehr hat; er muß erfolgen, wenn dieser Verdienst innerhalb des letzten Jahres nicht erreicht wurde.

f) Der Eintritt in eine höhere Klasse erfolgt auf Antrag, wenn das Mitglied einen höheren Verdienst nachweist. Er muß erfolgen, wenn dieser innerhalb des letzten Jahres erreicht wurde.

Göppingen. I. Klasse 60 Pf., II. Klasse 40 Pf., III. Klasse (für weibliche Mitglieder) 20 Pf. Wahl der Klassen bleibt dem Mitglied überlassen.

Potsdam. In der I. Klasse 30 Pf., in der II. Klasse 50 Pf., in der III. Klasse 70 Pf.

Solingen. Für männliche Mitglieder: I. Klasse 70 Pf., II. Klasse 55 Pf.; für weibliche Mitglieder: I. Klasse 35 Pf., II. Klasse 25 Pf. **Zahl.** I. Klasse für jugendliche männliche Mitglieder (unter 17 Jahren) und weibliche Mitglieder mit einem Beitrag von 25 Pf. pro Kopf und Woche, Klasse II für erwachsene Mitglieder (über 17 Jahre) mit einem Beitrag von 50 Pf. und eine Klasse III mit einem Beitrag von 75 Pf. Jugendliden und weiblichen Mitglieder soll es unbenommen sein, sich in eine höhere Klasse aufnehmen zu lassen. Erwachsene männliche Mitglieder dürfen jedoch nur in Klasse II oder III aufgenommen werden.

Velbert. I. Klasse mit einer Beitragsleistung von 25 Pf., nur für weibliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren und ungelernete Arbeiter oder solche mit einem Wochenverdienst bis zu 18 Mk. Die II. Klasse mit einer Beitragsleistung von 50 Pf. pro Woche. Die III. Klasse mit einer Beitragsleistung von 70 Pf. pro Woche; beiden letzteren Klassen dürfen sämtliche Mitglieder angehören.

Berlin. Vertrauensmännertourer Bezirk Oberhavel: Für männliche Mitglieder in der I. Klasse 60 Pf., in der II. Klasse 50 Pf., für weibliche Mitglieder 25 Pf. pro Woche.

Essen (Eigentümerntrag). Bei Einführung des halbjährlichen Beitrags: Das Mitglied muß der Klasse angehören, die seinem Lohn entspricht; es kann ihm nur gestattet werden, freiwillig einer höheren Klasse anzugehören.

Offenbach. Im zweiten Satz Abf. 1 hinter „Verband“ einfügen: nach erfolgter Zustimmung des Verbands.

Abf. 2. Hamburg. Die Beiträge werden im ersten halben Jahre durch Marken auf der Mitgliedskarte, alsdann durch dieselben in dem dann ausstehenden Mitgliedsbuch quittiert.

Kiel. Zu Abf. 3 zu hinzuzufügen: Diese Extrabeiträge dürfen jedoch nicht für übliche Unterhaltungsstücke verwendet werden. Auch ist es den einzelnen Branchen unterliegt, Extrabeiträge zu erheben. Soll dieses demnach geschehen, dann ist hierzu ein Beschluß der Gesamtverwaltung notwendig. Die dann eingenommenen Gelder dürfen auch nur auf Beschluß der Gesamtverwaltung an die Mitglieder der betreffenden Branchen zur Auszahlung gelangen.

§ 5 **Frankenberg (Einzelnmitglieder).** Den Beitrag zu den Unterhaltungsstellen in jedem Falle zu gewähren, wenn es nur im Interesse des Verbandsmitglieds geschieht und nicht im Interesse eines dritten.

Kürberg. Abf. 4 hinter 40 Mk. fortführen: wenn der neue Beitrag des Mitglieds vom alten 25 bis 100 Kilometer entfernt ist. Für jedes weitere angefangene 100 Kilometer werden 10 Mk. mehr ausbezahlt, jedoch darf die Summe den Betrag der Berechtigung des Mitglieds auf Reisegeld nicht übersteigen. Die Entfernungen werden nur bis zur Landesgrenze in Berechnung gebracht.

Berlin. Dem Abf. 5 folgende Fassung zu geben: Die Gesamtsumme des in einem Jahre (22 aufeinanderfolgenden Wochen) zu erhebenden Reisegeldes darf einschließlich der etwa erhebenden Erwerbslohn- und Unterhaltungsstellen bei einer Mitgliedschaftsdauer von:

52 Wochen 120 Mk. für männl., 60 Mk. für weibl. Mitglieder	104	140	70
156	160	80	
208	180	90	
260	200	100	

nicht übersteigen, und daß ein Mitglied nur dann Unterhaltungsstellen, Reisegeld und Erwerbslohnunterstützung erhalten, wenn von jeweiligen Erwerbungslohn, 52 Wochen zurückgerechnet, die Gesamtsumme in diesen 52 Wochen von ihm noch nicht voll erhoben worden ist.

Zuffenhausen. Abf. 1 statt 1 Mk. zu setzen 1,25 Mk.

Abf. 2. Den verbleibenden Kollegen ist das Schlußwort in den Mitgliedsbüchern zu erheben.

Kiel. Abf. 1 zu ergänzen: Die Reiseunterstützung muß spätestens am Tage nach der Ankunft an einem Jubiläum erhoben werden.

Darmstadt. Abf. 2 hinzuzufügen: Die Reiseunterstützung kann außer diesen Fällen an allen Jubiläen für Gesamt- und Reiseroute bezahlt werden.

Abf. 3 soll gestrichen werden.

Abf. 4. Baden. Hinter „Mitglieder“ einzufügen: der Verbands- und Ortsarbeitsrat sind.

Geisingen. Die Unterhaltungsstellen um je 10 Mk. zu erhöhen.

§ 6 **Abf. 1. Nürnberg.** Auch auf solche Mitglieder anzuwenden, die vorher nicht unterhalten waren.

Berlin. Es soll im Statut genau festgelegt werden, unter welcher Schwere das Reisegeld Dritter Klasse nach einer neuen Aufnahme gewährt werden kann.

Darmstadt. Mitglieder, welche die Erwerbslohnunterstützung nicht erhalten, sollen auch keine Reisekosten in einem nicht gerechtfertigten Falle erhalten zu können, auch, wenn sie das Reisegeld, eine Reise zu den Unterhaltungsstellen in der Höhe von 2 Pf. pro Kilometer bis zum Höchstmaß von 10 Mk. gewährt werden soll.

Essen. Hinter „zu einem“ einzufügen: auch, wenn sie einen Verdienst der Unterhaltung, das nicht vorliegt, und von der Unterhaltung eine Befreiung zum Arbeitsort vorliegt.

Geisingen a. Steig. § 4 (Zahlung der Unterhaltungsstellen im Falle) ist eine Fassung zu geben, nach welcher nur solche Unterhaltungsstellen bezogen werden können, wenn es notwendig ist, um die Unterhaltungsstellen zu bezahlen.

Kiel. Statt „Reisegeld“ in Höhe der Kosten der Fahrt der beiden Reiseroute gewährt werden“ zu setzen: 2 Pf. pro Kilometer.

§ 6 **Abf. 4. Kiel.** Die Worte „nicht gesperrt“ zu streichen und am Schlusse anfügen: Das auf Erstattung der Fahrkosten Anspruch erhebende Mitglied muß bei Erhebung des Anspruchs den Nachweis führen, daß es seine Arbeitslosigkeit durch Annahme einer ihm auswärts angebotenen Stelle beenden kann. Es muß weiter den Nachweis führen, daß der neue Arbeitsort sowie der Betrieb für seinen Beruf nicht gesperrt ist, und daß die Annahme der Arbeit keine Schädigung der Interessen der Verbandsmitglieder an seinem neuen Arbeitsort befürchten läßt. Als Nachweis über die Möglichkeit, eine solche Arbeit anzunehmen, dient nur die schriftliche Bestätigung des neuen Arbeitgebers oder seines gesetzlichen Vertreters, das das betreffende Mitglied dort Arbeit erhält. Als Nachweis darüber, das Bedenken gegen die Arbeit am neuen Arbeitsort nicht bestehen, dient ein Hinweis der Ortsverwaltung, des Geschäftsführers oder des Bevollmächtigten der Einzelmitglieder des neuen Arbeitsortes.

Nürnberg. Abf. 4 folgenden Satz anfügen: Der Reisende hat, bevor er Anspruch auf Reisegeld machen kann, den Nachweis zu erbringen, das die zuständige Verwaltung des Verbandes nichts gegen seinen neuen Arbeitsort einzuwenden hat.

Offenbach. Hinter „Personen“ zu setzen: Unter der Voraussetzung, daß die Stellenveränderung nicht Ursache der Arbeitslosigkeit und diese nicht freiwillig oder selbst verschuldet ist. Die dem Mitglied zustehende Jahressumme darf unter keinen Umständen überschritten werden u. f. w.

Neufeld. Hinter „kann“ einzufügen: Wird, wenn sie das durch die Ortsverwaltung, des zuständigen Arbeitsortes nachweisen, auf ihr u. f. w.

In Stelle des Satzes: „In besonderen Fällen“ bis „zur Auszahlung gelangen“: Die Auszahlung des Reisegeldes erfolgt bei Beginn der Reise gegen Abgabe des Mitgliedsbuches.

Abf. 6. Götting. Auszugskosten im Jahre zweimal zu gewähren.

Kottbus. Auszugskosten auch Ausgegrenzten zu gewähren.

Penig. Statt 25 Kilometer: 15 Kilometer.

Pries. Auszugskosten zu gewähren bei Entfernungen unter 25 Kilometern.

§ 7 **Abf. 1. Dresden-Löbtau (Einzelnmitglieder).** Nach den Worten „infolge Arbeitslosigkeit“ einzufügen: „oder bei zeitweiliger Aussetzung mit der Arbeit von mindestens einer Woche.“

Geisingen, Arnsfeld, Zippstadt, Lüdnitz, Müden, Ratingen, Herdingen. Den Mitgliedern, die vier Wochen nach vollendeter Reise oder nach vollendetem 17. Lebensjahr dem Verband beitreten, nach Zwölftägiger Mitgliedschaft das halbe Krankengeld zu gewähren.

Abf. 2. Weidenheim. Eventualantrag zur Vermeidung der Beitragszahlung: Die betreffende Sache der Erwerbslohnunterstützung um je eine Mark die Woche zu reduzieren.

Geisingen. Statt 120 Tage setzen: 90 Tage.

Meißen (Einzelnmitglieder). Statt 104, 156, 208, 260 Wochen für Krankenunterstützung zu setzen: 3, 5, 7, 9 Jahre.

Emil Blumenthal-Berlin. Hinter „120 Tage“ einzufügen: „und zwar bei Erwerbsunfähigkeit für höchstens 60 Tage, bei Erwerbsfähigkeit für je 60 Tage.“

Essen. Bei Arbeitslosigkeit infolge Arbeitsmangel tritt erhöhte Unterstützung ein.

Geisingen. Die Unterhaltungsstellen nach den Beiträgen zu regeln.

	I. Klasse 40 Pf. Beitrag	II. Klasse 50 Pf. Beitrag	III. Klasse 70 Pf. Beitrag
52 Wochen	3,60	6,-	8,40
104	4,20	7,-	9,80
156	4,80	8,-	11,20
208	5,40	9,-	12,60
260	6,-	10,-	14,-

Göppingen. Beitragsklasse zu 60 Pf., die bisherigen Unterhaltungsstellen für männliche Mitglieder: Beitragsklasse zu 40 Pf., die mit ein Drittel getriggerten Unterhaltungsstellen; Beitragsklasse zu 20 Pf., die bisherigen Unterhaltungsstellen für weibliche Mitglieder.

Hamburg, Wanzheim. Die Unterhaltungsstellen für weibliche Mitglieder auf jugendliche männliche anzuwenden.

Karlsruhe. Für Mitglieder, welche einen Beitrag von 1 Mk. bezahlen, beträgt die Unterhaltung bei einer Mitgliedschaftsdauer von:

52 Wochen pro Tag 1,55 Mk., pro Woche 11 Mk.	104	2,00	13
156	2,20	15	
208	2,35	14	
260	2,50	15	

Diese Sätze sollen auf die Dauer ähnlich wie bei den Hülfsstellen zu erheben sein.

Potsdam. Reiserückzahlung wird gewährt: I. Klasse 1,25 Mk. und 1 jähriger Mitgliedschaft pro Woche 3,60 Pf., II. Klasse 9,80

2	4,20	9,80
3	4,80	11,20
4	5,40	12,60
5	6,00	14,-

In der 2. Klasse wie bisher für männliche Mitglieder.

Karlsruhe.

Stufe	1	2	3	4	5	10	15	Jahren
Klasse I	3,50	4,-	4,50	5,-	5,50	6,-	7,-	Mk.
II	6,-	7,-	8,-	9,-	10,-	11,-	12,-	
III	8,50	10,-	11,50	13,-	14,50	16,-	17,-	

Zahl. 2. Unterhaltungsstellen soll entsprechend der Beitragsleistung sein.

Berlin. Die Unterhaltungsstellen müssen in allen Klassen proportional festgelegt werden. Als Grundlage wird die jährliche Beitragsleistung von 50 Pf. als Mittelgröße angenommen. Gemäßigte Unterhaltungsstellen müssen in jeder Klasse festgelegt, um die Erwerbslohnunterstützung bei Krankheit und um 1 Mk. zurückgelegt, also von 5 Mk. pro wöchentlichem Unterhaltungsstellen bis 9 Mk. pro Woche und von 100 Mk. bis 150 Mk. pro Jahr.

Essen (Einzelnmitglieder), Ratingen. Statt ein Mitglied zu der höchsten Beitragsklasse über, je werden die höheren Unterhaltungsstellen für die in Stufe, wenn er dieser Klasse 12 Wochen angehört und 22 Wochenbeiträge der höheren Beitragsklasse entrichtet hat.

Karlsruhe. Bei Eintritt in eine höhere Klasse werden die Unterhaltungsstellen der höheren Klasse nur noch für 13 Wochen vom Tage des Eintritts in die höhere Klasse gewährt.

Abf. 4. Kiel. Mitglieder, die sich im Krankheitsstand oder einer anderen Weise befinden, können ihre Unterhaltung für die ganze Dauer der Erwerbsunfähigkeit nach ihrer Entlassung aus dem Krankheitsstand oder der anderen Weise und einmal ausbezahlt erhalten, wenn sie die Dauer der Behandlung anzuzeigen. Bei einem erneuten Krankheitsfall wird die nicht erhaltene Unterhaltung nur dann an die Krankheitskasse ausbezahlt, wenn jenseits des ersten Krankheitsfalls eine Unterhaltung vorliegt.

§ 8 **Abf. 2. Hamburg, Darmstadt, Frankfurt (Einzelnmitglieder), Götting, Lüdnitz, Ratingen, Penig (Einzelnmitglieder).** Statt „7“ zu setzen: 3 Tage.

Frankfurt. Statt „7“ zu setzen: 3 Tage.

Darmstadt, Wiesbaden. Gesamtzahl unter Einführung des Krankengeldes auf 60 Pf., statt 7 Tage: 3 Tage.

Zuffenhausen. Gesamtzahl unter Einführung des Krankengeldes auf 60 Pf., statt 7 Tage: 3 Tage, wenn die Erwerbslohnunterstützung länger als 7 Tage dauert.

Abf. 6. Brandenburg. Das wöchentliche Reisegeld mit der Arbeitslosigkeit verbunden, jedoch nur dann, wenn die Zeit des Krankheitsstandes 3 Tage in der Woche beträgt. Werden in einer Woche weniger als 3 Tage erkrankt, so werden sie nicht gewährt. Während der Zeit des Krankheitsstandes im Grunde vorübergehender Arbeitslohn kann dem Kranken Unterhaltungsstellen gewährt werden, wenn u. f. w.

§ 8 **Abf. 8. Dresden (Einzelnmitglieder), Mügeln (Einzelnmitglieder).** Einzufügen: „Das Aussehen an den hohen Festen oder bei Anwesenheit, bei denen das Mitglied weiß, daß es an einem bestimmten Tage wieder zur Arbeit zugelassen wird, gilt ebenfalls als Arbeitslosigkeit. In solchen Fällen muß das Aussehen aber länger als 14 Tage dauern und wird erst nach dieser Zeit Unterhaltung gewährt.“

Abf. 9. Kiel. In § 8 Abf. 9 sind an Stelle der Worte: „Bei späterer Meldung wird der Beginn der Erwerbsunfähigkeit drei Tage vor der erfolgten Meldung angenommen“, die Worte zu setzen: „Erfolgt die Meldung nach dem dritten Tage, so wird der Beginn der Erwerbsunfähigkeit um so viel Tage später angenommen, als die Meldung erfolgte.“

Offenbach. Hinter den Satz: Eine Abweichung u. f. w. bis zulässig zu setzen: In diesem Falle kann die Veranlassung an den Verbandsfunktionär mittels Postkarte oder Brief oder durch Dritte als genügende Meldung angesehen werden.

Abf. 11. Bamberg, Darmstadt, Frankfurt (Einzelnmitglieder), Krefeld, Zippstadt, Müden, Ratingen, Herdingen. Statt erste Woche: ersten drei Tage.

Wiesbaden. Eventuell im Falle Erhöhung des Beitrags statt erste Woche: ersten drei Tage.

Zuffenhausen. Eventuell unter Erhöhung des Beitrags auf 60 Pf. statt erste Woche: ersten drei Tage, wenn die Erwerbslosigkeit länger als sieben Tage dauert.

Weidenheim. Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, so ist vom ersten Tage ab Ortsunterstützung zu bezahlen.

Geisingen. Dauert die Krankheit länger als vierzehn Tage, so ist die Unterhaltung für die erste Woche nachzuzahlen.

Abf. 12. Zuffenhausen. Bei wiederholter Krankheit im Jahre fällt die erste Woche Barzeit weg.

§ 10 **Abf. 1. Duisburg-Ruhrort.** Anfügen: Stirbt die Ehefrau eines Mitglieds, so wird ebenfalls Sterbegeld gewährt, und zwar nach einjähriger Mitgliedschaft des Mannes 50 Mk., und weiter wie oben.

Abf. 2. Kottbus. Zu streichen.

Darmstadt. Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt durch die örtliche Verwaltung gegen Einlieferung des Mitgliedsbuches und einer Sterbeurkunde. Die noch rückständigen Beiträge sind vom Sterbegeld in Abzug zu bringen. Sterbeurkunde und Mitgliedsbuch sind nebst der Quittung mit der Quartalsabrechnung an den Vorstand einzusenden.

Essen. Trifft ein Sterbefall ein, so ist die Ortsverwaltung des betreffenden Ortes ermächtigt, das Sterbegeld sofort auszusenden. Die Quittung ist dem Hauptvorstand bei der nächsten Abrechnung mit einzusenden.

Offenbach, Weidenheim, Schwabach. Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt durch die Verbandsfunktionäre nach Abgabe des Mitgliedsbuches und des Nachweises über den erfolgten Tod des Mitglieds.

Offenbach, Schwabach. Hinter „Mitglieds“ fortführen: Bei der Quartalsabrechnung ist der Nachweis und das Mitgliedsbuch dem Vorstand mit einzusenden.

§ 11 **Abf. 1. Kottbus.** Statt „vom Vorstand“ zu setzen: „von den Mitgliedern am Orte“.

Brandenburg. Die Unterhaltungsstellen um 1 Mk. für männliche und 50 Pf. für weibliche Mitglieder zu erhöhen.

Geisingen, Offenbach, Zuffenhausen. Statt 11: 16 Mk.

Offenbach. Statt 12: 13 Mk., statt 6: 7 Mk.

Nathenow. Solange: Kl. I: 7 Mk., Kl. II: 12 Mk., Kl. III: 15 Mk. Verhältnisse: = I: 9 = II: 14 = III: 17 =

Solingen, Zuffenhausen. Statt 12: 14 Mk.

Abf. 2. Jülich. Zu streichen: „jedoch nicht mehr als 5 Mk. die Woche“.

Abf. 3. Essen. Dasselbe gilt auch für die weiblichen Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, und außer ihnen niemand für dieselben sorgt.

Meißen (Einzelnmitglieder). Anfügen: Demjenigen wahlberechtigten Mitgliedern, welche bei Reichstagswahlen, am Tage der Wahl, sich der sozialdemokratischen Partei zur Verfügung stellen und auf Grund dessen vom Arbeitgeber entlassen werden, ist die „Gehaltsrückzahlung“ zu gewähren.

§ 12 **Abf. 1. Bochum.** Zu streichen.

§ 13 **Abf. 1. Bochum.** Zu streichen: Bei Verwaltungsstellen oder Einzelmitgliedern von mehr als 3000 Mitgliedern u. f. w.

§ 15 **Abf. 2. Offenbach.** Zu ändern: Beitragsbefreiung kann nur auf Antrag an noch nicht bezugsberechtigte oder ausgegrenzte Mitglieder bei Krankheit u. f. w.

Hamburg. Einfügen hinter „Verbandsmitteln beziehen“: oder sich bei einer Verwaltung anmelden.

Abf. 3. Offenbach. In besonderen Fällen kann an Stelle der Beitragsbefreiung allen Mitgliedern Stundung der Beitragszahlung gewährt werden u. f. w.

Abf. 5. Penig (Einzelnmitglieder). Diejenigen Kollegen, die sich durch Militärpapiere legitimieren, daß sie eine vorübergehende Reserve- oder Landwehrübung zu leisten haben, sind während dieser Zeit beitragsfrei und diese Wochen als bezahlt anzuerkennen oder für diese Zeit Erwerbslohnunterstützung zu zahlen.

Neuer Abf. Weidenheim. Mitglieder, die als Beamte in kapitalistische Unternehmen eintreten, gelten als ausgeschieden. Nehmen sie wieder in ein ihrem früheren Arbeitsverhältnis ähnliches zurück, so können sie in ihre früheren Rechte eintreten, wenn sie sich während ihrer Beamtentätigkeit nicht statutenwidrig betragen haben.

Leipzig (Einzelnmitglieder). Mitglieder, welche selbständig werden, sind auf die Dauer von zwei Jahren aller Rechte und Pflichten entbunden. Vollzieht sich innerhalb dieser Zeit kein Rücktritt in das frühere Verhältnis, so gelten sie als ausgeschieden. Mitglieder, welche während eines Streiks selbstständig werden, gelten unbedingt als ausgeschieden. Auf Zwischenmeister und Hausgewerbetreibende finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Abf. 7. Kottbus. Für langjährige Mitglieder, die infolge Alters nicht mehr ihren Lebensunterhalt verdienen oder die Altersrente beziehen, sind die Beiträge auf 10 Pf. herabzusetzen, ihnen aber vorzuziehenfalls die Erwerbslohnunterstützung bei Krankheit zu gewähren.

Potsdam. Die Mitglieder, welche dauernd invalid werden, zahlen Beiträge wie alle übrigen Mitglieder, erhalten jedoch jährlich nur eine Unterstützung bis zu 60 Mk.

Neuer Abf. Potsdam. Der beizurende Kontrolle wegen haben sich die Kollegen an dem Orte anzumelden, in welchem sie wohnen und soll nicht immer ein Druck auf dieselben ausgeübt werden, sich da anzumelden, wo dieselben arbeiten.

§ 16 **Abf. 3. Weidenheim.** Hinter „Verbandsorgan“ anzufügen: Er hat aus der verschiedenen Verwaltungen statistisches Material aus den Betrieben und Branchen zu sammeln und bei Bedürfnis der Verwaltungen genaue Auskunft zu erteilen.

§ 17 **Berlin.** Die Rechte des Ausschusses sind dahin zu erweitern, daß dem Hauptvorstand gegen Beschlüsse desselben nur ein Revisionsrecht an die Generalkonferenz zusteht und er auf keinen Fall dieselben inibirieren kann.

§ 18 **Abf. 2. Stuttgart.** Art. 7 in § 18 des Statuts streichen.

§ 19 **Abf. 1. Darmstadt.** Statt 11 Bezirke 5 zu bilden.

Merseburg. Der fünfte Bezirk ist zu teilen und der Sitz der Bezirksleitungen an kleinere Orte zu verlegen.

Darmstadt. Der nächste Bezirk ist zu teilen mit der Maßgabe, daß das Reiseroute möglichst einen selbständigen und einflussreichen Bezirk bildet.

Abf. 2. Nürnberg. Hinter „Bezirksleiters“ anzufügen: Der Bezirksleiter ist der Kommission gegenüber für seine Tätigkeit verantwortlich. Eventuelle Beschwerden über dieselben sind zunächst an die Kommission zu richten, die dieselben zu untersuchen und dann dem Vorstand zu überweisen hat.

Frankfurt a. M. Die Viererkommission hat ebenfalls Befugnisse über den Bezirksleiter zu erheben. Die Kommission ernannt aus ihrer Mitte einen Mann, welcher die Beschwerden in Empfang zu nehmen hat. Name und Adresse des Obmannes und der Mitgliedschaft im Adressenverzeichnis bekannt zu geben.

§ 19 Abs. 3. Köln a. Rh. Anzuführen: Die Kosten der Bezirksleitung und der von dieser betriebenen Agitation trägt der Bezirk aus Mitteln der Verwaltungstellen. Diefelben werden auf dem Wege eines Unlageverfahrens erhoben.

§ 19 Abs. 4. Rathenow. Den Bezirksleitern sind bei ihren Entschlüssen größere Rechte einzuräumen. Ziff. b. Braunschweig. Folgende Fassung zu geben: Eingreifen bei Lohnbewegungen und Arbeitsdifferenzen nach den Bestimmungen des Statuts und den Anweisungen des Vorstandes. Außerdem hat der Bezirksleiter das Recht, bei vorher dem Vorstand nach § 29 Ziff. 3 rechtzeitig gemeldetem Angriffstreik, den Beginn des Streiks nach Anhörung der beteiligten Mitglieder und der Ortsverwaltung der betreffenden Zahlstelle selbst zu bestimmen.

Köln a. Rh. Ziff. b. anzufügen: Den Bezirksleitern steht das Recht zu, in Verbindung mit der Bezirkskommission bei kleineren Streiks selbst zu entscheiden, nach Maßgabe der für autonome Verwaltungstellen gültigen Bestimmungen.

Ziff. f. neu. Köln a. Rh. Die Bezirksleiter haben über ihre Tätigkeit in erster Linie den zeitweilig stattfindenden Bezirkskonferenzen Rechenschaft abzulegen.

§ 19 Abs. 5. Berlin. In der ersten Zeile statt der Worte „der jeweilige Bevollmächtigte“ zu setzen: Die jeweiligen Bevollmächtigten. Frankfurt a. M. Hinter „zusammenzubrufen“ fortzuführen: Bei größeren Bewegungen und Aktionen, welche für den einzelnen Beruf respektive Verwaltungstellen von besonderer Tragweite sind, werden in geeigneter Weise diesbezügliche Vertreter aus dem Beruf respektive Verwaltungstellen mit zur Beratung hinzugezogen.

§ 20 Abs. 1. Frankfurt a. M. Folgende Fassung zu geben: Zur wirksamen Unterstützung der Bezirksleiter, zur Erörterung taktischer Fragen, sowie zur Erleichterung der Durchführung der Generalversammlungsbeschlüsse werden in angemessenen Zwischenräumen respektive nach Bedarf Bezirkskonferenzen, allgemeine Berufskonferenzen oder Berufskonferenzen für den einzelnen Bezirk abgehalten. Soweit zu einzelnen dieser Konferenzen die Hauptkasse die Kosten nicht übernehmen kann, werden dieselben von den einzelnen Verwaltungstellen getragen. § 20 Abs. 5 und 6 haben in diesem Sinne eine Änderung zu erfahren.

§ 20 Abs. 2. Gelnhausen. Die in Wegfall gekommenen Konferenzen wieder einzuführen, mindestens aber vor jeder Generalversammlung eine Konferenz abzuhalten. Dornigsdorf. Jedes Jahr sind zwei bis vier Konferenzen abzuhalten. Die Kosten trägt die Lokalkasse.

Rannheim (4 Mitglieder). Folgendes anzufügen: Der Einberufung ist jedoch auch statzugeben, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder eines Bezirkes verlangt wird. Dieser Konferenz steht auch das Recht zu, über das Vertragsverhältnis des Bezirksleiters zu entscheiden.

§ 21 Abs. 1. Stuttgart. Zu Abs. 1 hinzuzufügen: Innerhalb eines Industriegebietes ist das Bestehen mehrerer Verwaltungstellen unzulässig. Der Arbeitsort ist maßgebend für die Zugehörigkeit der Verwaltungstelle und Mitgliedschaft.

Chemnitz (Einzelmitgliedschaft). Alle in dem Interessenbezirk einer größeren Verwaltungstelle liegenden kleinen Zahlstellen haben sich zugunsten der ersteren aufzulösen.

Darmstadt. Innerhalb eines Industriebezirks darf nur eine Verwaltungstelle bestehen. Bisher noch bestehende andere Verwaltungstellen haben sich der größten in dem betreffenden Bezirk anzuschließen. Ausnahmen davon dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorstandes von der Bezirksleitung zugelassen werden. Zwecks Abgrenzung des Verwaltungsbezirkes der örtlichen Verwaltungstellen haben die Bezirksleiter Sitzungen der Bevollmächtigten und Kassierer einzuberufen und eine Verständigung über den Bereich der einzelnen Verwaltungstellen herbeizuführen. Zur Regel sollen dabei auf den Arbeitsort der Mitglieder und die politische Bezirks- und Kreisenteilung Rücksicht genommen werden.

§ 21 Abs. 2. Berlin. Absatz 2 wie folgt umändern: Die örtliche Verwaltung über 3000 Mitglieder wird geführt von 15 Mitgliedern, die von den Mitgliedern alljährlich gewählt und vom Vorstand bestätigt werden, mit Ausnahme der nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches angestellten Beamten. Der erste und zweite der Ortsbeamten überwachen und leiten die Gesamtortsverwaltung (Bevollmächtigten) und haben je nach den vereinsgesetzlichen Bestimmungen die darin verlangte Anzeigen und Eingaben an die Behörden zu besorgen und etwa verlangte Auskünfte zu erteilen; der dritte und vierte führen die Ortskasse und drei Beisitzer, die unter sich den ersten und zweiten Schriftführer zu stellen haben; ferner aus acht Revisoren, welche die Arbeitslosen-, Erwerbslosen- und die Hauptortskasse zu revidieren haben. Die Gesamtortsverwaltung ist für die Verbandsgelder persönlich haftbar, soweit ihr Kenntnis der nicht im Verbandsinteresse verwendeten Gelder nachgewiesen werden kann. Diese Abänderung soll aber nur für Zahlstellen wie Berlin zutreffen.)

Gutliche-Berlin. Die Mitglieder der Ortsverwaltung werden alljährlich in Mitgliederversammlungen, welche nach Industriegruppen einberufen werden, je nach Größe der Gruppen von einer entsprechenden Anzahl von Vertretern gewählt. Diefelben bilden mit Hinzuziehung des ersten und zweiten Bevollmächtigten, des ersten und zweiten Kassierers und fünf in der Generalversammlung gewählten Revisoren die Ortsverwaltung.

Aachen. In Zeile 12 des Abs. 2 die Worte: „und die drei übrigen haben die Kontrolle und die Revision auszuüben“ streichen und dafür setzen: die drei übrigen fungieren als Beisitzer. Die Revision der Kasse geschieht durch drei aus der Versammlung gewählte Kollegen, jedoch dürfen diese nicht zum Vorstand gehören.

Berlin. Hinter den Worten „verändert werden“ in Zeile 3, Seite 20 einzufügen: Verwaltungstellen von über 3000 Mitgliedern bestehen aus dem ersten und zweiten Bevollmächtigten, dem ersten und zweiten Kassierer und acht Revisoren. Die Revisoren sind verpflichtet, der Ortsverwaltung monatlich Bericht über ihre Tätigkeit zu geben.

Lubatsch und Hartmann-Berlin. Von den Worten „Verwaltungstellen von über 3000 Mitgliedern“ wie folgt abzujudern: Verwaltungstellen von über 3000 Mitgliedern haben das Recht, jenseitig durch Wahl vorzuschlagen, wie es die örtlichen Verhältnisse bedingen; diese Vorschläge können von den einzelnen Bezirken und Branchen in der Verwaltungstelle gewählt werden, wenn in der Verwaltungstelle derartige Einrichtungen bestehen (Bezirks- und Brancheneinteilung). Außerdem haben diese Verwaltungstellen eine Revisionskommission, bestehend aus je zwei Personen, die nicht Mitglieder der Verwaltung, aber dem Vorstand gegenüber für die Richtigkeit der Kasseneinrichtung verantwortlich sind, zu wählen. Die Revisionskommission hat mindestens jeden Monat eine Revision der Kasse vorzunehmen; außerdem muß innerhalb jeden Quartals eine unverhoffte Revision stattfinden; das Resultat der Revision ist jeden Monat der Verwaltung und dem Hauptvorstand mitzuteilen.

Berlin. Für die Zahlstelle Berlin acht Revisoren zuzulassen. Offen. Die Angestellten haben für alle drei Jahre einer Neuwahl zu unterziehen; eine Neuwahl kann nur mit Zweidrittel-Majorität ausgesprochen werden bei einer sechswohentlichen Sitzung.

§ 21 Abs. 5. Berlin. Zu Abs. 5 hinzuzufügen: Verwaltungstellen mit über 3000 Mitgliedern können durch Beschluß der Mitglieder der betreffenden Verwaltungstelle die Regelung der örtlichen Aufgaben Delegierten- oder Vertrauensmännerkonferenzen übertragen.

§ 21 Abs. 6. Sippstadt, Rentlingen. Abs. 6 dahin abändern, daß die Entschädigung der Bevollmächtigten, Kassierer und Revisorengeldauszahler nicht mehr aus den 20 Prozent, sondern aus Mitteln der Hauptkasse erfolgt.

Wernhervaren, Würzburg. Den letzten Satz: „Werden die angegebenen 20 Prozent“ u. s. w. streichen.

§ 21 Abs. 12. Darmstadt. Abs. 12 streichen.

§ 22 Abs. 2. Frankfurt. Bei den Delegiertenwahlen soll wie früher die absolute, nicht die einfache Majorität entscheiden.

Braunschweig. Hinzufügen: Zu ihrer Vornahme werden bezirksweise Wahlabteilungen gebildet, welche der Vorstand festsetzt.

§ 22 Abs. 3. Braunschweig. Abs. 3 wie folgt ändern: Jede Wahlabteilung wählt für je 2000 zahlende Mitglieder einen Abgeordneten. Ist die Zahl der Mitglieder nicht unter 2000 teilbar, so ist für die überschüssende Zahl, wenn dieselbe 1000 oder mehr beträgt, ein weiterer Abgeordneter zu wählen.

Geislingen a. Steig. Stadt „1500“ zu setzen: 2000. Altenburg. Stadt „1500“ zu setzen: 3000 und statt „750“ zu setzen: 1500.

Seidenheim. Stadt „1500“ zu setzen: 1000. Bornemann-Braunschweig. Hinter Wahlabteilung einzuschalten: und haben dann zu wählen

Table with 2 columns: von mehr als, bis. Rows: 2500 = 1 Abgeordneter, 4000 = 2 Abgeordnete, 6000 = 3, 8500 = 4, 11500 = 5, 15000 = 6, 19000 = 7, 24000 = 8, 30000 = 9, 37000 = 10, 45000 = 11, 54000 = 13, 64000 = 14, 75000 = 15.

Bergel-Düsseldorf. Hinter das Wort „wählen“, dritte Zeile in Abs. 5, zu setzen: im Höchstfall jedoch 5.

Potsdam. Denjenigen Verwaltungstellen, welche die Kosten für den Delegierten aus ihrer Lokalkasse selbst bestreiten wollen, die Wahl eines Delegierten zu überlassen, der aus der Generalversammlung Sitz und Stimme hat.

Seidenheim. Als Delegierte zur Generalversammlung sollen nur im Betrieb tätige Kollegen in Betracht kommen, sämtliche anwesende beforderte Beamte haben nur beratende Stimme.

Darmstadt. Das Wahlreglement und der Zeitpunkt der Wahl sind acht Wochen vor dem Wahltermin bekannt zu geben.

§ 22 Abs. 5. Vertrauensleute des 1., 2., 3. und 4. Bezirkes Berlin. Abs. 5 folgende Fassung zu geben: Jeder Abgeordnete erhält pro Tag 10 Mk. Diäten und 6 Mk. für entgangene Arbeitslohn und Fahrgehalt für die dritte Wagenklasse. Entgangener Arbeitslohn wird für Angestellte vom Verband, Krankenstellen und sonstigen modernen Organisationen nicht bezahlt. Der Vorstand ist berechtigt u. s. w.

Vertrauensleute des 1., 2., 3. und 4. Bezirkes Berlin, Allgauer-Bamberg, Dornier und Sayer-Mannheim. Abgeordnete, die innerhalb der Arbeiterberegung angestellt sind, erhalten die Entschädigung für entgangenen Arbeitslohn nicht. Zu den Angestellten gehören auch diejenigen von Werkstrassen- und Hilfsstrassenkassen.

Dresden (Einzelmitgliedschaft). Hinter den Worten „und freie Fahrt in dritter Wagenklasse“ einzuschalten: Verbandsbeamte, welche als Delegierte auf der Generalversammlung sind, erhalten außer den Diäten und der freien Fahrt keinerlei Entschädigung.

§ 23 Abs. 2. Hamburg. Statt „zehn“ zu setzen: zwölf, und statt „acht“ zu setzen: zehn.

Hannover-Linden. Abs. 2 folgende Fassung zu geben: Vorschläge und Anträge des Vorstandes sind mindestens 13 Wochen vor der Generalversammlung in Verbandsorganen zu veröffentlichen. Anträge der Verwaltungstellen und Einzelmitglieder u. s. w.

§ 24 Abs. 1 d. Frankfurt. Abs. 1 d. sind die Worte „und dessen Stellvertreter“ zu streichen.

§ 24 Abs. 5. Köln a. Rh. Abs. 5 anzufügen: a) Die Statutenberatungskommission hat die Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen zum Statut nach Beendigung der Generalversammlung vorzunehmen. b) Die Statutenberatungskommission hat darauf zu achten, daß die Ausführungsbestimmungen nicht den Willen der Generalversammlung beziehungsweise dem Sinne des Statuts zuwiderlaufen. c) Diese Ausführungsbestimmungen sollen in Verbindung mit dem technischen Teile der sonst üblichen Verhaltungsmaßregeln für die Ortsverwaltungen an Stelle dieser letzteren treten und ohne diesen Teil auch den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

§ 25. Nürnberg. § 26 folgende Fassung zu geben: Zur Schlichtung verfallener Streitigkeiten dient eine von der Ortsverwaltung, oder wenn es sich um Streitigkeiten mit dieser handelt, vom Bezirksleiter zu ernennende dreigliedrige Kommission. Die Namen der Kommissionsmitglieder müssen den streitenden Parteien drei Tage vor Abhaltung der Sitzung bekannt gegeben werden. Jede Partei hat das Recht, von der Verwaltung beziehungsweise dem Bezirksleiter vorgeschlagene Mitglieder der Kommission abzulehnen, wenn sie stichhaltige Gründe für die Ablehnung anführen kann, worauf die zuständige Stelle andere Vorschläge zu machen hat. Über die Berechtigung der Gründe zur Ablehnung entscheidet die Ortsverwaltung beziehungsweise die Bezirksleitung. Die Kommission hat die den Streitigkeiten zugrunde liegenden Tatsachen genau festzustellen, zu protokollieren und, wenn sich eine gütliche Einigung der Parteien nicht erzielen läßt, eine Entscheidung zu treffen. Die Entscheidung darf bestehen: a) im Freispruch der Schuldigen; b) in einer Klage an den schuldigen Teil oder, wenn beide Teile in gleicher Weise schuldig sein sollten, an beide. Sollte die Kommission zu der Anschauung kommen, daß eine schärfere Strafe an Plaz 10, so hat sie die Angelegenheit einem nach § 27 des Statuts zusammenzufassenden Schiedsgericht zu überweisen. Dasselbe hat das Recht, folgende Strafen zu verhängen: 1. Eine Klage oder, wenn beide Teile gleich schuldig sein sollten, an beide. 2. In Absehung des oder der Schuldigen von den Versammlungen auf bestimmte Zeit, jedoch nicht über ein Jahr. 3. In Beantragung des Ausschusses des oder der Schuldigen aus dem Verband beim Vorstand. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind, wenn sie nicht innerhalb 14 Tagen durch Beschwerde an den Vorstand angefochten werden, für die davon betroffenen Mitglieder unter allen Umständen verbindlich. Beschwerden gegen die Entscheidungen der nach Abs. 1 zusammengesetzten Schlichtungskommission sind nicht zulässig. Die Bekanntgabe kann nach Ermessen der Schlichtungskommission oder des Schiedsgerichtes in einer Mitgliederversammlung oder im Verbandsorgan erfolgen. Anträge auf Einberufung einer Schlichtungskommission oder Schiedsgerichtes sind schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beweismaterials an die Ortsverwaltung (Verbandsfunktionär) zu richten.

§ 25 Abs. 1. Heidelberg. Zu bestimmen, wie alt und wie lange ein Mitglied dem Verband angehören muß, bis es als Schiedsrichter fungieren kann.

§ 27 Abs. 1 a. Leipzig (Einzelmitgliedschaft). Vom Worte „unterbreiten“, 13. Zeile, wie folgt zu fassen: Dem Beschuldigten sind in gedrängter Zusammenfassung die Ausschlußgründe mittels Schriftverkehrs mitzuteilen und zu möglichst rascher Ernennung der Untersuchungskommissionsmitglieder und Zeugen zu veranlassen, jedoch ist ihm hierzu mindestens acht Tage Zeit zu lassen. Nach Bekanntgabe dieser Frist ist das Verfahren nach Möglichkeit zu beschleunigen, so daß die erste Sitzung mindestens innerhalb 14 Tagen stattfinden kann.

Nannheim (4 Mitglieder). Die Worte in der 11. Zeile: „Den Antrag auf Ausschluß“ streichen. Der vierte Satz ist als dritter und der dritte mit beantragter Änderung als vierter zu nehmen.

§ 27 Abs. 4. Frankfurt a. M. Hinter den Worten „bekannt zu geben“ fortzuführen: jedoch erst dann, wenn in der im Statut festgesetzten Frist keine Berufung an die diesbezüglichen Verbandsinstanzen, Vorstand und Ausschuß, eingeleitet worden ist. Erfolgt eine Berufung, hat die Bekanntmachung bis zur endgültigen Entscheidung dieser Verbandsinstanzen zu unterbleiben.

Neuer Absatz: Weiden Parteien ist ein Protokoll der Verhandlungen, Urteil sowie Urteilsbegründung zuzustellen.

§ 27 Abs. 7. Leipzig (Einzelmitgliedschaft). Die Worte „bei einer Schädigung des Verbandes betroffen wird“ streichen, dafür einzufügen: und Streikbruch begehrt.

§ 28 Abs. 10 neu. Frankfurt a. M. Bei einer Entscheidung des Ausschusses, gegen welche Berufung eingelegt wird an die Generalversammlung, gilt bis zu derselben die Entscheidung des Ausschusses zu Recht.

§ 29 Abs. 1. Bochum, Nürnberg, Begegnung. Die Worte: „Dieselben jedoch den Verwaltungstellen mit über 3000 Mitgliedern u. s. w. bis Verkündigung mit dem Vorstand herbeizuführen“ streichen.

Solingen. Abs. 1 dahin erweitern, daß Verwaltungstellen mit über 2000 Mitgliedern bei Arbeitsseinstellungen nicht der Genehmigung des Vorstandes bedürfen, sondern daß zur Arbeitsniederlegung das Einverständnis der Bezirksleitung genügt.

§ 29 Abs. 3. Nürnberg. In Abs. 3 das Wort „Bezirksleiter“ streichen. Abs. 4. Darmstadt. Abs. 4 wie folgt umändern: Sind mehrere Streiks beim Vorstand angemeldet, so ist den Bewegungen an den Orten mit den schlechtesten Arbeitsverhältnissen das Vortzugsrecht einzuräumen.

§ 29 Abs. 5. Nürnberg. In Abs. 5 das Wort „Bezirksleiter“ streichen. Abs. 6. Nürnberg. In Abs. 6 das Wort „Bezirksleiter“ streichen. Nürnberg. Abs. 6 folgenden Passus anzuhängen: Der Entschluß des Vorstandes muß binnen 48 Stunden in den Händen der zuständigen Ortsverwaltung sein.

§ 29 Abs. 14. Mitglied Grotzen-Dresden. Hinter die Worte „seine Beiträge bezahlt hat“ zu setzen: Unterstützung wird vom ersten Tage an bezahlt, ausgenommen der erste Tag ist ein Feiertag.

Ziff. a. Bochum. Die Streikunterstützung ist die Woche um 2 Mk. zu erhöhen. Brandenburg. Die Unterstufungslage bei Streik und Maßregelung um 1 Mk. bei männlichen Mitgliedern und 50 Pf. bei weiblichen Mitgliedern zu erhöhen.

Geislingen. Die Streikunterstützung beträgt pro Woche: I. Klasse 9 Mk., II. Klasse 14 Mk., III. Klasse 19 Mk. Gleichen. Die Streikunterstützung beträgt pro Woche: für männliche verheiratete Mitglieder 16 Mk., für weibliche 8 Mk. Sargburg. . . für männliche verheiratete Mitglieder 16 Mk. pro Woche.

Offenbach. Die Streikunterstützung beträgt pro Woche: für männliche verheiratete Mitglieder 16 Mk., für männliche ledige Mitglieder 13 Mk. Potsdam. Die Streikunterstützung beträgt pro Woche: I. Klasse 12 Mk., II. Klasse 15 Mk., III. Klasse 17 Mk.

Rathenow. Die Streikunterstützung beträgt: Klasse I für ledige 7 Mk., für verheiratete 9 Mk., Klasse II für ledige 12 Mk., für verheiratete 14 Mk., Klasse III für ledige 15 Mk., für verheiratete 17 Mk.

Solingen. Die Streikunterstützung für männliche ledige Mitglieder von 12 auf 14 Mk. zu erhöhen. Aachen. Zwischen a und b einschalten: Ledigen Mitgliedern, welche in der Familie Haupternährer sind, wird, wenn dieses nachgewiesen, durch Antrag bei der Ortsverwaltung die Unterstützung wie für verheiratete gewährt.

Ziff. c. Dresden. In der ersten Zeile das Wort „weiblichen“ streichen und dafür setzen: Mitgliedern beiderlei Geschlechtes. Darmstadt. Dem Abs. 14 c. anzufügen: Die Unterstützung wird nach Ablauf von drei Tagen, für welche Unterstützung nicht gewährt wird, bezahlt.

Braunschweig. Bei Abs. c. folgenden Passus anzufügen: Bei Inangriffnahme von Branchenstreiks sind die derzeitigen arbeitslosen Kollegen der betreffenden Branche in die Reihen der Streikenden einzureihen und mit den im Statut festgelegten Sätzen zu unterstützen.

Gießen. Abs. c. folgenden Passus anfügen: Mitglieder, welche infolge Ausstandes von dem betreffenden Orte abziehen, jedoch wegen Nichtentlassens eventuell Wiederentlassens infolge ihrer Teilnahme am Streik wieder an den ersten Ort zurückkehren müssen, wird die Streikunterstützung weiterbezahlt.

§ 29 Abs. 20. Agitationskommission der Schlosser Berlin. Neuen Absatz anfügen: Während der Dauer von Streiks und Ausständen dürfen Streikende oder Ausständige ohne Genehmigung des Vorstandes respektive Ortsverwaltung oder Streikleitung anderweitig keine Arbeit suchen oder annehmen; eventuell kann das Ausschlußverfahren gegen die Betreffenden eingeleitet werden.

Gießen. Bei Streiks und Ausperrungen, sofern sie länger als sechs Wochen anhalten, wird den bezugsberechtigten Mitgliedern, wenn sie als Familienernährer in Betracht kommen, von der zweiten Woche ab ein Mietzuschuß von 2 Mk. pro Woche gewährt. Diese Summe kommt jedoch nur nach Beendigung des Streiks (Ausperrung) oder zum Miettermin zur Auszahlung.

§ 32 Abs. 2. Darmstadt. Hinzufügen: Von jedem Vorbesemverzeichnisse ist sofort nach Erscheinen desselben jeder Verwaltung ein Exemplar mit der nächsten Nummer der Metallarbeiter-Zeitung zuzusenden.

§ 33. Sippel-Berlin. Über die Aufnahme beziehungsweise Ablehnung aller an die Redaktion gelangten Zuschriften entscheidet ausschließlich die Redaktion. — Der Hauptvorstand ist nicht berechtigt, für das Verbandsorgan bestimmte Meinungsäußerungen der Mitglieder zu vom Hauptvorstand getroffenen Entscheidungen zu unterdrücken.

§ 34 Abs. 2. Anstatt des Satzes: „Dieselben erlangen sofort“ u. s. w. zu setzen: Aachen. Die in der anderen Organisation geleisteten Beiträge werden dem übertretenden nach deren Höhe angerechnet und treten solche Mitglieder sofort in den Genuss aller im Statut vorgesehenen Rechte, sofern dieselben laut einbezählter Beiträge 52 Wochen in unserer Organisation geleistet hätten.

Allgauer-Mannheim. Die Anrechnung der früheren Mitgliedschaft erfolgt auf Grund des geleisteten Gesamtbeitrags und ist dieser für die Höhe der Bezugsberechtigung im Deutschen Metallarbeiter-Verband maßgebend.

Nürnberg. Zur Feststellung der Anpruchsberechtigung dieser Mitglieder an die Unterstützungsleistungen des Verbandes werden, soweit nicht von den beiderseitigen Vorständen andere Vereinbarungen getroffen wurden, die Beiträge, welche das betreffende Mitglied an seine frühere Organisation geleistet, zusammengezählt und in die Beitragsleistung für den Deutschen Metallarbeiter-Verband ungerechnet.

§ 35. Bochum. Zu streichen. § 36. Bochum. Zu streichen.

Untrag betreffend Pensionskasse. Georg Zimmermann-Würzburg. 1. Genannte Pensionskasse soll in zwei Klassen eingeführt werden und soll es für die Mitglieder kein Zwang sein, derselben beizutreten. 2. Bedingung ist, daß der aufzunehmende Mitglied des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes sein muß. 3. Die Karenzzeit kommt in Wegfall. Dafür wird in der I. Klasse eine Aufnahmegebühr von 2 Mk. und ein Wochenbeitrag von 20 Pf., in der II. Klasse eine solche von 1 Mk. und ein Wochenbeitrag von 10 Pf. erhoben. 4. Der Unterstufungsbeitrag für die I. Klasse soll betragen wöchentlich 20 Pf., für die II. Klasse wöchentlich 10 Pf. Für jedes Kind bis zu 14 Jahren 1 Mk. Mehr wie fünf werden nicht bezahlt. 5. Der Beitrag bleibt auch beim Unterstufungsfall bestehen und wird derselbe bei jeder Unterstufungswoche in Abzug gebracht. Stirbt ein Mitglied und die Frau heiratet wieder, so fällt für dieselbe die Pension weg; für die Kinder bleibt sie bestehen bis zum 14. Lebensjahr. 6. Tritt ein Mitglied aus dem Verband aus oder derselbe wird ausgeschlossen, so verliert er alle Ansprüche an die Kasse.

Zum Verhaltensreglement.

§ 5. Mitnahmen i. Thüringen. Einem abreisenden Mitglied ist zu der Reise ein Ausweis mitzugeben, auf dem vermerkt ist: die laufende Nummer, Beruf, Name, Geburtsort, Buchnummer, Tag der Abreise vom letzten Arbeitsort, wie weit er Marten gefahrt hat, auf welchen Unterfützungsfuß er nach seiner Mitgliedschaftsdauer Anspruch, und wie viel er in der zurückliegenden Zeit erhalten hat.

Schema.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Table with columns: Nr., Nummer d. Legitimat., Reise-Ausweis, für den, Beruf, Name, Nummer d. Mitgliedsbuches, Abreise, letzter Arbeitsort, hat insgesamt... Wochenbeiträge entrichtet und hat Anspruch auf... Höchstbeitrag, erhielt in der Reiseperiode... Nr., Pf., Reiseunterstützung, Gesamtsumme.

§ 6. Abf. 7. Kiel. Die Ausführungen in dem Verhaltensreglement haben für die Verwaltungsbeamten für die Zukunft keine Geltung mehr.

Nächste Generalversammlung

soll stattfinden nach Antrag von
Hamburg in Hamburg;
Hannover-Kinder in Hannover;
Main-Müppelsheim in Mainz;
Stuttgart in Stuttgart.

Anträge des Vorstandes.

Statut betreffend.

Die einzelnen Bestimmungen des Statuts sind systematisch ungefähr in nachfolgender Reihenfolge anzuordnen.

§ 1, § 2, § 3 Abf. 1 und 2 unverändert.

§ 3 Abf. 3 in jeglicher Fassung zu streichen und dafür zu setzen: Der Beitritt erfolgt durch entsprechende mündliche oder schriftliche Erklärung des Beitrittswilligen und gegen Entrichtung eines Beitrittsgebühres von 50 Pf. für männliche und 20 Pf. für weibliche Personen. Mit der Beitrittsklärung und Erlegung des Beitrittsgebühres erkennt das betreffende Mitglied das Verbandsstatut als für sich verbindlich an und unterwirft sich demselben in allen Punkten auch dann, wenn es die im Mitgliedsbuch enthaltene Erklärung nicht unterzeichnet hat.

Neuer Abf.: Die Beitrittsklärung hat bei der Ortsverwaltung oder dem Bevollmächtigten der Einzelmitgliederschaft, in deren Wirkungsbereich der Beitretende seinen Wohnsitz hat, zu erfolgen. Beitrittsklärungen von Arbeitern und Arbeiterinnen außerhalb des Bereichs eines örtlichen Verwaltungsbereiches sind bei der nächstliegenden Verwaltungsstelle oder beim Vorstand zu machen.

Neuer Abf.: Jedes in den Verband aufgenommene Mitglied erhält als Ausweis über seine Mitgliedschaft ein Mitgliedsbuch, in dem sich eine von dem betreffenden Mitglied zu unterzeichnende Beitrittsklärung befindet, für die Dauer der Mitgliedschaft eingehändig. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes und ist auf Verlangen den zuständigen Verwaltungsstellen auszubringen. Bisheriger Abf. 4 und 5 wird Abf. 6 und 7.

Neuer Abschnitt:

Eintritt ganzer Vereine oder ihrer Mitglieder.

Neuer Paragraph: Die Mitglieder einer anderen Metallarbeitervereinigung können gemeinschaftlich mit Aktiven und Passiven dem Verband beitreten, und werden in diesem Falle die Aufnahmebedingungen zwischen den Vorständen vereinbart.

Mitglieder anderer Gewerkschaftsorganisationen können, wenn sie ihre Beiträge bis zum Übertritt entrichtet haben, zum Verband kostenlos übertreten. In diesem Falle werden denselben die bisher entrichteten Beiträge, soweit sie nicht höher sind, auf die Beiträge in den Verband umgerechnet.

Neuer Abschnitt:

Pflichten der Mitglieder. Allgemeines

befehlt aus jeglichem § 15 mit folgenden Ergänzungen:

Abf. 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung des Verbandes und die Erreichung des Zweckes desselben zu wirken. Auch hat es den durch das Statut sowie durch Generalversammlungsbeschlüsse gerechtfertigten Anordnungen des Vorstandes, der Bezirksleiter und Ortsverwaltungen Folge zu leisten.

Abf. 2 wird der bisherige Abf. 2 des § 15.

Abf. 3 in der Stelle der Beitragsentrichtung kann auch Einzahlung der Beitragszahlung eintreten, sie darf jedoch nicht mehr als dreizehn Wochen betragen; auch wird dann die Beitragszeit für diejenigen Mitglieder, die dem Verband noch nicht 52 Wochen angehört oder ausgehört sind, für die Dauer der Einzahlung ununterbrochen.

Abf. 4 wird der bisherige Abf. 4 des § 15.

Abf. 5 " " " " § 15.

Abf. 6. Jedes Mitglied ist bei einem etwaigen Aufenthaltswechsel verpflichtet, sich unter Vorlage des Mitgliedsbuches möglichst sofort bei der bisherigen Ortsverwaltung ab- und in gleicher Weise am neuen Aufenthaltsort anzumelden. Keine Ortsverwaltung darf die Anmeldung oder Beiträge von Mitgliedern, die dieser Verpflichtung nicht vollständig genügt haben, anerkennen. Die Beitragsverpflichtung eines Mitglieds an seine bisherige Verwaltungsstelle erlischt sich bis zum Tage seiner Anmeldung.

Abf. 7. Gehalt ein ordentliches Mitglied außerhalb des Gebietes einer Verwaltungsstelle Arbeit, so hat dasselbe innerhalb 14 Tagen unter Einbringung des Mitgliedsbuches Anzeige an die Haupt- oder die nächstliegende Verwaltungsstelle zu machen und eventuelle Beiträge dorthin zu entrichten.

Neuer Abschnitt, bisher § 4:

Beitrag.

§ 6. Der wöchentliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder 60 Pf., für weibliche oder solche männlichen Mitglieder, die in einem Eheverhältnis stehen, während der Dauer desselben, oder als jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 30 Pf. In außerordentlichen Fällen u. s. w. bisherige Fassung des § 4.

Abf. 2 bisheriger Abf. 7 des § 15.

Abf. 3. Für Mitglieder, die nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft in andere werden, beträgt der Wochenbeitrag 10 Pf. Wird die Jubiläum durch ununterbrochene Jahre ein Jubiläum oder Jubiläum, so kommt die Beitragszeit aus dem Jubiläum in Betracht.

Abf. 4. Die Beiträge werden durch in das Mitgliedsbuch zu leistende Marten mittels Beitragsentrichtungen werden durch bestehende Marten in gleicher Weise beschaffen. Eine Rückzahlung einzelner Beiträge und Überleitung der hierzu verwendeten Marten ist unzulässig.

Abf. 5 bisheriger Abf. 4 des § 4.

Neuer Abschnitt:

Unterstützungsanstaltungen.

1. Für Mitglieder, die 60 Pf. Beitragssumme erreicht haben.

§ 7. Mitglieder, die dem Verband ununterbrochen 52 Wochen angehört und für diese Zeit ihre Beiträge entrichtet haben, erhalten:

a) Reisegeld, oder, wenn sie verheiratet sind und einen eigenen Haushalt führen, einen Beitrag zu den Unterhaltungsleistungen, wenn die Reise oder die Unterhaltung durch Arbeitslosigkeit, Streik, Krankheit oder Verletzung verursacht ist.

§ 7. b) Ortsunterstützung: bei vorübergehender Erwerbslosigkeit infolge Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf Ortsunterstützung.

c) Notlageunterstützung bei einer außergewöhnlichen Notlage mit Genehmigung der Ortsverwaltung, der Bezirksleitung oder des Vorstandes.

d) Sterbegeld an ihre Hinterbliebenen im Falle des Todes.

Abf. 2. Mitglieder, die dem Verband mindestens 26 Wochen lang ununterbrochen angehört und für diese Zeit ihre Beiträge bezahlt haben, haben Anspruch auf

a) Gemäßregeltenunterstützung, wenn sie infolge Eintretens für vom Verband anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge ihrer in Einverständnis mit den Verbandsorganen entwickelten Verbandstätigkeit arbeitslos geworden sind und die sie betreffende Maßregelung vom Vorstand oder der Bezirksleitung anerkannt ist.

b) Streikunterstützung, wenn sie an Arbeitsentlassungen und Aussperrungen beteiligt und diese Bewegungen vom Vorstand anerkannt sind.

Abf. 3. Mitglieder, die dem Verband mindestens 13 Wochen ununterbrochen angehört und für diese Zeit ihre Beiträge bezahlt haben, erhalten nach den Beschlüssen des Vorstandes, der Bezirksleitung oder der Ortsverwaltung: unentgeltlichen Rechtsschutz bei Prozessen, die infolge Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis oder infolge von Ansprüchen an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen oder infolge ihrer Verbandstätigkeit entstehen.

B. Für invalide Mitglieder, die 10 Pf. Beitrag bezahlt haben, bleibt durch diesen Beitrag der erworbene Anspruch auf Sterbegeld an die Hinterbliebenen sowie auf unentgeltlichen Rechtsschutz für Ansprüche an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen erhalten.

C. Aus anderen Gewerkschaften übergetretene Mitglieder können die Unterstützungsanstaltungen nur dann in Anspruch nehmen, wenn ihre Beitragsleistung nach Umrechnung der vorgezeichneten Beitragszeit im Verband entspricht.

Reisegeld und Umzugsunterstützung.

§ 8. Der bisherige § 5 und 6 mit folgender Änderung:

Abf. 1 bisheriger Abf. 2 des § 5.
" " " " " " § 5 mit der Änderung, daß der niedere Unterfützungsfuß auch auf Lehrlinge und jugendliche Mitglieder, die den niederen Beitrag bezahlen, ausgedehnt wird.

Abf. 3 bisheriger Abf. 1 des § 6.
" " " " " " § 6.
" " " " " " § 6.
" " " " " " § 6.
" " " " " " § 6.

7 vom bisherigen § 6 folgender Abschnitt:

Mitglieder, die einen eigenen Haushalt führen, erhalten bei Veränderung ihres Wohnortes innerhalb des Zollgebietes des Deutschen Reiches einen Beitrag zu den Überfützungskosten.

Abf. 8 entspricht dem bisherigen Abf. 4 des § 5 und lautet: Dieser beträgt nach einjähriger Mitgliedschaft 20 Mk., nach zweijähriger 25, nach dreijähriger 30, nach vierjähriger 35 und nach fünfjähriger 40 Mk. und wird nur einmal im Jahre bezahlt.

Abf. 9 entspricht dem bisherigen zweiten Teile des Abf. 6 des § 6 und lautet: Voraussetzung für die Gewährung eines Beitrags zu den Überfützungskosten ist, daß das Mitglied nachweislich anwärts Arbeit erhalten hat und die Entfernung des künftigen vom bisherigen Wohnort, oder bei Übersiedlung nach dem Anstand des bisherigen Wohnortes bis zur Landesgrenze mindestens 25 Kilometer beträgt. Jedoch werden Übersiedlungskosten nur für ein Mitglied eines Haushaltes bezahlt. Erfolgt der Aufenthaltswechsel auf Veranlassung oder im ausschließlichen Interesse eines Dritten und trägt dieser die Kosten, so erlischt der Anspruch auf Reisegeld oder auf den Beitrag zu der Übersiedlungskosten. Erfolgt die Niederlassung der Kosten durch den Dritten innerhalb eines Jahres, so ist das Mitglied zur Rückzahlung verpflichtet.

Bisheriger Abf. 4 in § 6 ist zu streichen.

Erwerbslos- oder Ortsunterstützung.

§ 9 bisheriger § 7.

Abf. 1 bisheriger Abf. 2 des § 7 wie folgt: Die Ortsunterstützung wird in 52 aufeinanderfolgenden Wochen für höchstens 120 Tage gewährt und beträgt bei einer Mitgliedschaftsdauer von

Table with columns: für männliche Mitglieder, für weibliche und jugendliche Mitglieder, 52 Wochen, 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 29., 30., 31., 32., 33., 34., 35., 36., 37., 38., 39., 40., 41., 42., 43., 44., 45., 46., 47., 48., 49., 50., 51., 52., 53., 54., 55., 56., 57., 58., 59., 60., 61., 62., 63., 64., 65., 66., 67., 68., 69., 70., 71., 72., 73., 74., 75., 76., 77., 78., 79., 80., 81., 82., 83., 84., 85., 86., 87., 88., 89., 90., 91., 92., 93., 94., 95., 96., 97., 98., 99., 100.

Abf. 2 bisheriger Abf. 3 des § 7.

Abf. 3 " " " " § 7 mit der Änderung, daß die weiteren Unterstützungsleistungen auch auf die jugendlichen männlichen Mitglieder Anwendung finden.

Abf. 4 neu: Macht ein Mitglied während seines Unterstützungsbezugs in eine höhere Unterstützungsstufe auf, so kann es den in dieser höheren Stufe geltenden Unterstützungsbeitrag nur für so viel Tage erheben, als ihm nach der fassungsgemäßen 120-tägigen Beitragszeit fehlen. Jugendliche männliche Mitglieder, die nach Beendigung ihrer Schulzeit oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres zur Erhebung des für männliche Mitglieder geltenden höheren Beitrags verpflichtet sind, können erst die für diese geltenden höheren Unterstützungsleistungen nach 52 Wochen für die sie den höheren Beitrag bezahlt haben, erheben; sie rücken aber dann in die Jahressumme ein, die ihrer Gesamtmitgliedschaftsdauer entspricht.

Abf. 5 entspricht dem bisherigen Abf. 4 des § 7 und lautet: Die Gewährung der Ortsunterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich durch die örtlichen Verbandsorganisationen nach den Anordnungen des Vorstandes. Geht ein in eine Rechnungsperiode eingetragener Unterstützungsbezug, für die ein auf einen Bericht von einem Pfennig eingehender Betrag in Rechnung zu stellen wird, so kann dieser Betrag auf ganze Pfennige oder auf eine ganze Pfennig teilbaren Pfennigbetrag aufgerundet werden. In Rechnung zu stellen sind nur ganze Tage, und zwar nur die Werktage, nicht aber Sonntage, Feiertage, gleich zu rechnen sind die an einem Werktag fallenden Feiertage.

Abf. 6 der bisherige zweite Teil des Abf. 4 des § 7: An Erwerbslosunterstützung kann bei Gewerkschaftsüberleitung die Auszahlung der ihnen zugehörigen Ortsunterstützung auch nach Beendigung dieser Unterstützung erfolgen, sobald diese nachgewiesen wird.

Ortsunterstützung bei Arbeitslosigkeit.

§ 10 entspricht dem bisherigen § 8.

Abf. 1 wie bisher, aber hinter 'Tag der Meldung' einfügen: ein Mitglied, die auf Antrag ihrer Arbeitslosigkeit auf die Hilfe gegangenen sind und am Tag ihrer Arbeitslosigkeit zurück liegen, gilt der Tag ihrer ersten Meldung als Beginn der Arbeitslosigkeit.

Abf. 2 bisheriger Abf. 2 des § 8 zu streichen.

Abf. 3 bisheriger Abf. 3 des § 8 lautet: 'Jeden Tag' einfügen: von dem Tage an, an dem die Arbeitslosigkeit beginnt.

Abf. 4 bisheriger Abf. 4 des § 8.

Abf. 5 " " " " § 8.

Abf. 6 " " " " § 8.

Abf. 7 " " " " § 8.

Abf. 8 " " " " § 8.

Abf. 9 " " " " § 8.

Abf. 10 " " " " § 8.

Gemeinsame Bestimmungen für Unterfützungen.

§ 12. Abf. 1 bisheriger Abf. 1 des § 9.
" " " " " " § 5 und soll lauten: Für Mitglieder ausländischer Metallarbeiterorganisationen wird die Unterfützung der Unterfützungen durch besondere Verträge geregelt. Abf. 3 bisheriger Abf. 2 des § 9 mit Streichung des alinea c.

Sterbegeld.

§ 13 bisheriger § 10.

Unterstützung bei außerordentlichen Notfällen.

§ 14 bisheriger § 12.

Gemäßregeltenunterstützung.

§ 15 bisheriger § 11.

Letzter Absatz fortfahren: Die Gemäßregeltenunterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme einer seiner Fähigkeit entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit verweigert.

Streik- und Aussperrungsunterstützung.

§ 16 bisheriger Abf. 14 bis 16 des § 20.

Rechtsschutz.

§ 17 bisheriger § 13.

Rechtsansprüche gegen den Verband.

§ 18 bisheriger § 14.

Persönliche Streitigkeiten.

§ 19 bisheriger § 20.

Schiedsgericht.

§ 20 bisheriger § 26 wie folgt zu ändern:

Abf. 1. Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten der Mitglieder untereinander dient ein Schiedsgericht, das aus einem von der Ortsverwaltung oder dem vom Vorstand ernannten Bevollmächtigten eingesetzten Vorsitzenden und je zwei von den streitenden Parteien zu bestimmenden unbeteiligten Verbandsmitgliedern als Schiedsrichtern besteht. Eine andere Zusammenfassung des Schiedsgerichtes ist nur bei ausdrücklicher Anerkennung durch die streitenden Parteien zulässig. Mit der Anerkennung fällt jeder Beschwerdebegrund aus Anlaß der Zusammenfassung fort.

Abf. 2 bisheriger Abf. 6 des § 26.

Abf. 3. Die Ortsverwaltung hat den streitenden Parteien durch Anberaumung eines Sühnetermine von der Ortsverwaltung selbst oder einer von ihr eingesetzten Kommission, der aber mindestens ein Mitglied der Ortsverwaltung angehören muß, Gelegenheit zur gegenseitigen Aussprache zu geben und in diesem Termin einen Sühneversuch zu unternehmen. Die Parteien sind zum Erscheinen vor dem Sühneternin verpflichtet.

Abf. 4. Gelingt der Sühneveruch, so ist dies im Sühneternin durch eine von beiden Parteien unterzeichnete und von der Ortsverwaltung oder Sühnekommission bestätigte schriftliche Erklärung, die das Datum des Sühneternins trägt, festzustellen und der Fall damit erledigt.

Abf. 5. Kann in dem Sühneternin eine Versöhnung der streitenden Parteien nicht erreicht werden, so ist diese Tatsache in einem Protokoll festzulegen und von der Ortsverwaltung (Sühnekommission) ein Beschluß herbeizuführen, wodurch die Angelegenheit einem Schiedsgericht überwiesen wird. Gleichzeitig ist ein an dem Streit der Parteien unbeteiligtes Verbandsmitglied als Vorsitzender des Schiedsgerichtes zu ernennen und den Parteien sofort im Termin bekannt zu geben. Einwendungen gegen die Person des Vorsitzenden wegen Befangenheit können von den Parteien nur im Sühneternin vorgebracht und als Gründe für solche Einwendungen nur zwischen den Parteien und dem vorgezeichneten Vorsitzenden bestehende persönliche oder Interessentrentigkeiten oder die Parteinahme des Vorgezeichneten in dem Streit selbst angeführt werden. Die Ortsverwaltung oder Sühnekommission hat den Einspruch sowie die dafür ausgegebenen Gründe zu protokollieren, die Beweismittel festzustellen und, wenn sich im Termin durch Vernehmung des vorgezeichneten Vorsitzenden eine Feststellung der Berechtigung der Einwände nicht erzielen läßt, einen neuen Prüfungstermin innerhalb acht Tagen anzuberaumen und den Parteien bekannt zu geben. Steht die Berechtigung der Einwände fest, so ist durch die Sühnekommission an Stelle des Vorgezeichneten eine andere Person, gegen die Einwände nicht vorgebracht werden können, mit dem Vorbehalt zu betrauen.

Abf. 6. Die Parteien sind verpflichtet, im Prüfungstermin zu erscheinen und die Beweise für ihre Einwendungen daselbst zu erbringen. Tun sie das nicht oder versagt ihre Beweisführung, so ist der Einspruch zurückzuweisen, während im Falle gelungenen Beweises sofort ein anderer Vorsitzender zu ernennen ist, gegen den ebenfalls nur in der gleichen Weise seitens der Parteien Einspruch erhoben werden kann. Über die Verhandlung und ihr Ergebnis ist ein Protokoll aufzunehmen.

Abf. 7. Die Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens ist abzulehnen, wenn die antragstellende Partei oder beide Parteien dem Sühneternin fernbleiben. Das Verfahren ist einzuleiten, wenn nur die beschuldigte Partei nicht im Sühneternin erscheint. Die Beschlüsse sowie die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen sind in einem von der Ortsverwaltung (Sühnekommission) zu unterzeichnenden Protokoll festzulegen.

Abf. 8. Die Ladung der Parteien vor das Schiedsgericht hat durch den Vorsitzenden desselben mittels ihnen eine Woche vor Stattfinden der Sitzung zugehender Einschreibebriefe zu erfolgen. In dem Schreiben sind die Gründe zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes anzugeben und die Parteien zur Ernennung ihrer Richter und zur Abgabe etwaiger Beweismittel aufzufordern. Ferner hat der Vorsitzende eine außerhalb des Schiedsgerichtes stehende, in der Abfassung schriftlicher Arbeiten bewanderte Person mit der Führung des Verhandlungsprotokolls zu beauftragen. Für Ladung ihrer Zeugen hat jede Partei selbst zu sorgen.

Neu einfügen Abf. 9. Erscheint eine Partei nicht vor der Sitzung des Schiedsgerichtes, ohne einen Grund für ihr Fernbleiben anzugeben, so wird ohne sie verhandelt. Ist dieses unmöglich, so ist der Termin zu verlagern und die säumige Partei unter Androhung des Ausschlusses aus dem Verband zum Erscheinen aufzufordern. Erscheint sie auch dann noch nicht, so sind die Akten über den Fall zu schließen und der Ortsverwaltung, dem vom Vorstand bestimmten Bevollmächtigten, zur Einleitung des Verfahrens auf Ausschluß zu übergeben.

Abf. 10. Bleiben beide Parteien ohne Grund dem schiedsgerichtlichen Termin fern, so gilt die anhängig gemachte Angelegenheit durch Zurücknahme erledigt. In diesem Falle sind die Akten ebenfalls zu schließen, nachdem die zur Beendigung des Verfahrens führende Tatsache in ihnen vermerkt ist.

Abf. 11. Erscheint ein Zeuge nicht vor dem Schiedsgericht und ist sein Zeugnis von großer Bedeutung für die Sache, so ist er ebenfalls unter Androhung des Ausschlusses nachmals vorzuladen. Auch kann das Schiedsgericht seine Vernehmung in seiner Wohnung oder sonst an einem Orte, wo er anwesend ist, beschließen. Dieser Vernehmung muß aber neben dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes auch mindestens je ein Richter der beiden Parteien anwohnen.

Abf. 12. Beharrliche Verweigerung vor dem Schiedsgericht zu erscheinen oder beharrliche Verweigerung des Zeugnisses, mit Ausnahme der Fälle, wo die Gefahr des Selbstschadens durch die Aussage vorliegt, können Einleitung des Verfahrens auf Ausschluß aus dem Verband nach sich ziehen. Ein diesbezüglicher Antrag an die Ortsverwaltung oder den vom Vorstand eingesetzten Bevollmächtigten kann nur auf Beschluß des Schiedsgerichtes oder von der durch die Verigerung des Zeugen geschädigten Partei gestellt werden.

Abf. 13 bisheriger Abf. 2 des § 26.

Abf. 14 bisheriger Abf. 3 des § 26.

§ 20 Abs. 15 anstatt des bisherigen Abs. 5 des § 26 wie folgt: Die etwaige Bekanntgabe der Entscheidungen erfolgt in einer Mitgliederversammlung. Im Verbandsorgan ist die Entscheidung nur dann bekannt zu geben, wenn dies vom Schiedsgericht ausdrücklich beschlossen und dieser Beschluss vom Vorstand genehmigt ist.

§ 21 Abs. 1 a, b und c bisheriger § 3 Abs. 7 a bis c mit der Änderung laut „Ausschluss“ zu setzen: Ausschließung. Hinzufügen: d) Durch Ungültigkeitserklärung der Mitgliedschaft.

§ 22 Abs. 1 bisheriger Abs. 8 a bis c des § 3 mit der Änderung des Wortes „Ausschluss“ in Ausschließung.

§ 23 Abs. 1 (neu). Jedem Antrag auf Ausschließung eines Mitglieds aus dem Verband ist eine ausführliche Begründung und die genaue Bezeichnung der Beweismittel beizufügen. Diejenige Verhandlung, bei der der Antrag eingereicht ist, hat sich sofort, spätestens jedoch innerhalb zweier Wochen, darüber schlüssig zu werden, ob das Verfahren auf Ausschließung eingeleitet werden soll oder nicht. Der Beschluss ist dem Antragsteller mitzuteilen und kann von letzterem durch Beschwerde angegriffen werden.

§ 24 Abs. 1 bisheriger Abs. 2 des § 28. Abs. 3 = 3 = § 28. Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 4 des § 28 und lautet: Gegen die Entscheidungen und Amtshandlungen des Vorstandes ist Beschwerde an den Ausschuss zulässig. Diese Beschwerden sind innerhalb vier Wochen nach Bekanntwerden des Beschwerdegrundes in zwei Exemplaren schriftlich dem Vorsitzenden des Ausschusses unter Bezeichnung etwaigen Beweismaterials einzureichen und ein Ausweis über die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers beizufügen. Ausgenommen von der vierwöchentlichen Frist sind solche Beschwerden, bei denen der Ausschuss seine Entscheidung innerhalb der letzten vier Wochen fällt. Auch hier ist beiden Instanzen Mitteilung zu machen.

§ 25 Abs. 1 bisheriger Abs. 1 und § 18 Abs. 1 soll lauten: Die Verwaltung des Verbandes besteht aus einem Vorstand von neun Mitgliedern: dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, dem Sekretär und fünf Beisitzern. Der erste und zweite Vorsitzende, der Hauptkassierer und der Sekretär werden von der Generalversammlung mittels geheimer Abstimmung durch absolute Mehrheit auf die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

§ 26 Abs. 1 bisheriger Abs. 1 des § 28. Abs. 2 = 2 = § 28. Abs. 3 = 3 = § 28. Abs. 4 = 4 = § 28. Abs. 5 = 5 = § 28. Abs. 6, 7, 8 und 9 bisherige Absätze 6 bis 9 des § 29.

Die Beschwerden müssen den Gegenstand derselben sowie die dafür vorhandenen Beweismittel genau angeben. Richtet sich die Beschwerde gegen eine Schiedsgerichtsentscheidung, so sind die Punkte der Entscheidung, die durch die Beschwerde angegriffen werden sollen, besonders hervorzuheben und zu begründen, ebenso sind etwaige neue Tatsachen nebst Beweismaterial anzugeben. Die Beschwerden gegen Schiedsgerichtsentscheidungen sind an eine Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe derselben gebunden.

§ 24 Abs. 2 bisheriger Abs. 2 des § 28. Abs. 3 = 3 = § 28. Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 4 des § 28 und lautet: Gegen die Entscheidungen und Amtshandlungen des Vorstandes ist Beschwerde an den Ausschuss zulässig. Diese Beschwerden sind innerhalb vier Wochen nach Bekanntwerden des Beschwerdegrundes in zwei Exemplaren schriftlich dem Vorsitzenden des Ausschusses unter Bezeichnung etwaigen Beweismaterials einzureichen und ein Ausweis über die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers beizufügen. Ausgenommen von der vierwöchentlichen Frist sind solche Beschwerden, bei denen der Ausschuss seine Entscheidung innerhalb der letzten vier Wochen fällt. Auch hier ist beiden Instanzen Mitteilung zu machen.

§ 25 Abs. 1 bisheriger Abs. 1 und § 18 Abs. 1 soll lauten: Die Verwaltung des Verbandes besteht aus einem Vorstand von neun Mitgliedern: dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, dem Sekretär und fünf Beisitzern. Der erste und zweite Vorsitzende, der Hauptkassierer und der Sekretär werden von der Generalversammlung mittels geheimer Abstimmung durch absolute Mehrheit auf die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

§ 26 Abs. 1 bisheriger Abs. 1 des § 28. Abs. 2 = 2 = § 28. Abs. 3 = 3 = § 28. Abs. 4 = 4 = § 28. Abs. 5 = 5 = § 28. Abs. 6, 7, 8 und 9 bisherige Absätze 6 bis 9 des § 29.

§ 33 Abs. 6 bisheriger Abs. 6. = 7 = 11. = 8 = 12. = 9 = 4. = 10 = 10. = 11 = 7. = 12 = 9. = 13 = 13. = 14 = 14, vor Revision einschalten: jederzeit. = 15 = 8.

Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 21 Abs. 1 a, b und c bisheriger § 3 Abs. 7 a bis c mit der Änderung laut „Ausschluss“ zu setzen: Ausschließung. Hinzufügen: d) Durch Ungültigkeitserklärung der Mitgliedschaft.

§ 22 Abs. 1 bisheriger Abs. 8 a bis c des § 3 mit der Änderung des Wortes „Ausschluss“ in Ausschließung.

§ 23 Abs. 1 (neu). Jedem Antrag auf Ausschließung eines Mitglieds aus dem Verband ist eine ausführliche Begründung und die genaue Bezeichnung der Beweismittel beizufügen. Diejenige Verhandlung, bei der der Antrag eingereicht ist, hat sich sofort, spätestens jedoch innerhalb zweier Wochen, darüber schlüssig zu werden, ob das Verfahren auf Ausschließung eingeleitet werden soll oder nicht. Der Beschluss ist dem Antragsteller mitzuteilen und kann von letzterem durch Beschwerde angegriffen werden.

§ 24 Abs. 1 bisheriger Abs. 2 des § 28. Abs. 3 = 3 = § 28. Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 4 des § 28 und lautet: Gegen die Entscheidungen und Amtshandlungen des Vorstandes ist Beschwerde an den Ausschuss zulässig. Diese Beschwerden sind innerhalb vier Wochen nach Bekanntwerden des Beschwerdegrundes in zwei Exemplaren schriftlich dem Vorsitzenden des Ausschusses unter Bezeichnung etwaigen Beweismaterials einzureichen und ein Ausweis über die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers beizufügen. Ausgenommen von der vierwöchentlichen Frist sind solche Beschwerden, bei denen der Ausschuss seine Entscheidung innerhalb der letzten vier Wochen fällt. Auch hier ist beiden Instanzen Mitteilung zu machen.

Verwaltung des Verbandes.

Vorstand.

§ 25 Abs. 1 bisheriger Abs. 1 und § 18 Abs. 1 soll lauten: Die Verwaltung des Verbandes besteht aus einem Vorstand von neun Mitgliedern: dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, dem Sekretär und fünf Beisitzern. Der erste und zweite Vorsitzende, der Hauptkassierer und der Sekretär werden von der Generalversammlung mittels geheimer Abstimmung durch absolute Mehrheit auf die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

§ 26 Abs. 1 bisheriger Abs. 1 des § 28. Abs. 2 = 2 = § 28. Abs. 3 = 3 = § 28. Abs. 4 = 4 = § 28. Abs. 5 = 5 = § 28. Abs. 6, 7, 8 und 9 bisherige Absätze 6 bis 9 des § 29.

Einzelmitglieder.

§ 34 bisheriger § 30.

Sonstige Vereinstätigkeit.

Generalversammlung.

§ 35 bisheriger § 22. § 36 = § 27. § 37 = § 24.

Arbeitseinstellungen.

§ 38 bisheriger § 29. Abs. 1 streichen. = 2 wenn Abs. 1 gestrichen wird zu streichen. = 2 zweiter Satz: Sperren über Werkstätten können nur vom Vorstand verhängt werden und sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Abs. 3 wie bisher. = 4 streichen. = 5 und 6 wie bisher. = 7 bisheriger Abs. 2. Statt zuständigen Vertrauensmann zu setzen: „Bevollmächtigten“. Abs. 8 bisheriger Abs. 10. = 9 = 11 und 12. = 10 = 13. = 11 (neu): Ist bei Differenzen eine gütliche Beilegung nicht möglich und vom Vorstand die Genehmigung zum Ausstand erteilt, so ist vor Niederlegung der Arbeit eine geheime Abstimmung der beteiligten Verbandsmitglieder darüber vorzunehmen, ob sie in den Streik eintreten wollen oder nicht und darf nur dann in den Streik getreten werden, wenn mindestens drei Viertel der beteiligten Mitglieder vollberechtigt sind und sich für denselben erklären. Die erteilte Genehmigung kann jedoch zurückgezogen werden, wenn bei der Abstimmung aller für den Ausstand in Betracht kommenden Beschäftigten noch nicht vier Fünftel sich für Arbeitsniederlegung entscheiden. Abs. 12 bisheriger Abs. 19. = 13 (neu): Tritt in dem Zustand des Streiks eine Änderung, sei es durch Zugeständnisse des Unternehmers oder Zunahme der Zahl der Arbeitswilligen, ein, so ist erneut eine geheime Abstimmung über die Fortsetzung des Ausstandes vorzunehmen und darf der Vorstand nur dann der Fortsetzung des Streiks zustimmen, wenn mindestens drei Viertel der beteiligten Verbandsmitglieder für dieselbe stimmen. Abs. 14 bisheriger Abs. 6. Hinter begeben einfügen: „oder einen Vertreter zu entsenden.“ Zu streichen: Zweiter Satz von „Aufgabe“ bis „Streitreglements“. Abs. 15 bisheriger Abs. 7. Zu streichen: Dasselbe gilt auch für Angriffstreits. Zu streichen bisheriger Abs. 20.

Ausschließung.

§ 23 Abs. 1 (neu). Jedem Antrag auf Ausschließung eines Mitglieds aus dem Verband ist eine ausführliche Begründung und die genaue Bezeichnung der Beweismittel beizufügen. Diejenige Verhandlung, bei der der Antrag eingereicht ist, hat sich sofort, spätestens jedoch innerhalb zweier Wochen, darüber schlüssig zu werden, ob das Verfahren auf Ausschließung eingeleitet werden soll oder nicht. Der Beschluss ist dem Antragsteller mitzuteilen und kann von letzterem durch Beschwerde angegriffen werden.

§ 24 Abs. 1 bisheriger Abs. 2 des § 28. Abs. 3 = 3 = § 28. Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 4 des § 28 und lautet: Gegen die Entscheidungen und Amtshandlungen des Vorstandes ist Beschwerde an den Ausschuss zulässig. Diese Beschwerden sind innerhalb vier Wochen nach Bekanntwerden des Beschwerdegrundes in zwei Exemplaren schriftlich dem Vorsitzenden des Ausschusses unter Bezeichnung etwaigen Beweismaterials einzureichen und ein Ausweis über die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers beizufügen. Ausgenommen von der vierwöchentlichen Frist sind solche Beschwerden, bei denen der Ausschuss seine Entscheidung innerhalb der letzten vier Wochen fällt. Auch hier ist beiden Instanzen Mitteilung zu machen.

Verfahren bei Ausschließung von Mitgliedern.

§ 23 Abs. 1 (neu). Jedem Antrag auf Ausschließung eines Mitglieds aus dem Verband ist eine ausführliche Begründung und die genaue Bezeichnung der Beweismittel beizufügen. Diejenige Verhandlung, bei der der Antrag eingereicht ist, hat sich sofort, spätestens jedoch innerhalb zweier Wochen, darüber schlüssig zu werden, ob das Verfahren auf Ausschließung eingeleitet werden soll oder nicht. Der Beschluss ist dem Antragsteller mitzuteilen und kann von letzterem durch Beschwerde angegriffen werden.

§ 24 Abs. 1 bisheriger Abs. 2 des § 28. Abs. 3 = 3 = § 28. Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 4 des § 28 und lautet: Gegen die Entscheidungen und Amtshandlungen des Vorstandes ist Beschwerde an den Ausschuss zulässig. Diese Beschwerden sind innerhalb vier Wochen nach Bekanntwerden des Beschwerdegrundes in zwei Exemplaren schriftlich dem Vorsitzenden des Ausschusses unter Bezeichnung etwaigen Beweismaterials einzureichen und ein Ausweis über die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers beizufügen. Ausgenommen von der vierwöchentlichen Frist sind solche Beschwerden, bei denen der Ausschuss seine Entscheidung innerhalb der letzten vier Wochen fällt. Auch hier ist beiden Instanzen Mitteilung zu machen.

Auflösung des Verbandes.

§ 39 Abs. 1 (neu). Tritt in dem Zustand des Streiks eine Änderung, sei es durch Zugeständnisse des Unternehmers oder Zunahme der Zahl der Arbeitswilligen, ein, so ist erneut eine geheime Abstimmung über die Fortsetzung des Ausstandes vorzunehmen und darf der Vorstand nur dann der Fortsetzung des Streiks zustimmen, wenn mindestens drei Viertel der beteiligten Verbandsmitglieder für dieselbe stimmen.

Verbandsorgan.

§ 30 an Stelle des bisherigen § 33 wie folgt: Das Publikationsorgan des Verbandes ist die vom Vorstand herausgegebene Metallarbeiter-Zeitung, die an die Mitglieder unentgeltlich ausgehändigt wird. Die Redakteure der Zeitung werden von der Generalversammlung des Verbandes in geheimer Abstimmung durch absolute Mehrheit gewählt. Beschwerden über die Redaktion sind, soweit sie sich auf Einwendungen aus Verbandskreisen beziehen, zunächst bei der Redaktion anzubringen, in zweiter Linie beim Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Ausschuss zulässig ist.

Bezirkseinteilung.

§ 31 Abs. 1 bisheriger § 19. Abs. 1 bisheriger § 19 Abs. 1 streichen unter erster Bezirk und unter dritter Bezirk: Angermünde, Königsberg i. d. Neumark, Landsberg a. W. und Soldin des Regierungsbezirktes Frankfurt a. O. Abs. 2 wie bisher. Abs. 3 bisheriger Abs. 3 des § 19 streichen und dafür: Was das Amt eines Bezirksleiters frei und wachet sich in einem Bezirk die Anstellung nach eines Bezirksleiters notwendig, so hat der Vorstand nach Prüfung und Feststellung der Bedürfnisfrage die Stelle zur allgemeinen Bewerbung auszusprechen. Die eingelaufenen Bewerbungen werden von der Bezirkskommission geprüft und geeignete Vorschläge dem Vorstand zur Auswahl unterbreitet. Die ausgewählten Bewerber haben eine Probearbeit zu liefern und eventuell drei Monate vor ihrer endgültigen Anstellung auf dem Verbandsbureau tätig zu sein. Die Anstellung erfolgt auf Kündigung nach den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

Bekanntmachung.

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Vertragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 24. März der 13. Wochenbeitrag für die Zeit vom 24. bis 30. März 1907 fällig ist.

Bezirksleiter.

§ 32 Abs. 1 bis 4 bisheriger § 20 Abs. 1 bis 4. Abs. 5 zu ändern: Berufungskonferenzen können nur vom Vorstand nach Verständigung mit dem Bezirk einberufen werden. Die Zahl der auf jeden Bezirk entfallenden Vertreter sowie die Art der Wahl wird durch den Vorstand und den Bezirk festgesetzt, im übrigen kommen für die Wahl der u. f. w. Abs. 6 bisheriger § 20 Abs. 6.

Örtliche Verwaltung.

§ 33 Abs. 1 (neu). Tritt in dem Zustand des Streiks eine Änderung, sei es durch Zugeständnisse des Unternehmers oder Zunahme der Zahl der Arbeitswilligen, ein, so ist erneut eine geheime Abstimmung über die Fortsetzung des Ausstandes vorzunehmen und darf der Vorstand nur dann der Fortsetzung des Streiks zustimmen, wenn mindestens drei Viertel der beteiligten Verbandsmitglieder für dieselbe stimmen.

Zur Beachtung! ♦ Zugung ist fernzuhalten:

von Feilshauern, Schleifern und Härtlern nach Brandenburg Str.; nach Köln, Mülheim a. Rh., Kalk und Höhenberg L.; nach Ludwigshafen (Joh. Rot) D.; nach Magdeburg (Hr. Weizmann) Str.; nach Straßfurt (Müller & Geiß) W.; von Fleischern nach Konstanz (Hummel) D.; nach Trofingen (Chr. Trion) W.; von Formern, Eisenblechbearbeitern und Keramachern nach Lachen D.; nach Arnstadt i. Thür. (Gleichmann & Koch) W.; nach Barmen (Jäger, Baeresbed) St.; nach Düsseldorf D.; nach Fulda (Reil) W.; nach Gelsenkirchen (Gussfuß) W. und Gienweil vorm. Munscheid, Abt. Martinwerk) W.; nach Gnoien i. M. W.; nach Karlsruhe (Mähmaschinenfabrik) (Gaid & Neu) W.; nach Kettwig a. d. N. (Machensfabrik und Gießerei) Gebt. (Kuhmann) W.; nach Ködnitz b. Cottbus, D.; nach Masmünster i. Gl., Entz, Oberelb. und Mülhausen i. Gl. (Wag & Co.) D.; nach Montabaur (Josef Hellig) W.; nach München = Gladbach (Haubold & Co.) W.; nach Oßersleben (Wartels) W.; nach Stetten bei Hörsach (Wahrer) St.; nach Weilbach b. Wittenberg a. Main (Fellner & Jiegler) v. St.; von Schmiedern, Pressern, Metallformern und Ziehlern nach Offenbach a. M. (Firmen Wildmann, Bombach) St.; von Kesselfachern und Blechweilern nach Mülheim a. Rhein (H. Samien) W.; nach Richterswyl, Schweiz, St.; von Klempnern nach Döbeln (Johannes Großfuß) D.; nach Garzgerode (Schöne & Pape, Gaslochapparatefabrik) W.; von Metallarbeitern aller Branchen nach Belgrad in Serbien (Kyl. verbliche konzessionierte Zuderfabrik) St.; nach Braunshweig (Müller & Petri, Nähmaschinenfabrik) W.; nach Emsbüthen b. Konstanz (Eisenmöbel- und Kassenfabrik) (Galler) L.; nach Eilenburg (Pianofortefabrik von Gebr. Zimmermann) v. St.; nach Kaiserlautern; nach Kalk b. Köln (Breuer, Schumacher & Co., Werkzeugmaschinenfabrik) D.; nach Kispes bei Budapest, Ungarn (Erle ungarische Stridmaschinenfabrik); nach Mülheim (Firma G. Greifenhahn) D.; nach Mülheim a. d. Ruhr (Richard Klein) St.; nach Offenbach a. M. (Mivoit) St.; nach Richterswyl (Schweiz), St.; nach Solingen; nach Steinhorn in der Schweiz (Gebr. Gegauf, Nähmaschinenfabrik); nach Stuttgart (Fortunamerer, Joh. Hirt) D.; nach Ulma in Belgien (Firma Breitenbach) W.; nach Wiesbaden (Mertelbach) W.; nach Zürich, u. u. St.; von Metallarbeitern nach sämtlichen Schwarzwaldorten; von Schlossern nach Garzgerode (Schöne & Pape, Gaslochapparatefabrik) W.; von Schmiedern nach Garzgerode (Schöne & Pape, Gaslochapparatefabrik) W. (Die mit W. und St. bezeichneten Orte sind Streikgebiete, die überhaupt zu meiden sind; v. St. heißt: Streik in Aussicht; L.: Lohnbewegung; W.: Aussperrung; D.: Differenzen; M.: Maßregelung; N.: Mißstände; R.: Lohn- oder Urford-Reduktion; S.: Einführung einer Fabrikordnung.)

Alle Mitteilungen über Differenzen, die zur Sperrung eines Ortes oder einzelner Betriebe Anlaß geben, sind an den Verbandsvorstand zu adressieren. Die Anträge auf Sperrung von Sperren müssen hinreichend begründet und von der Verwaltungstelle beglaubigt sein.

Vor Arbeitsaufnahme in Orten, wo keine der obigen Anlässe in Betracht kommen, werden die Mitglieder ersucht, sich stets zuvor bei der Ortsverwaltung, Geschäftsführer oder Bevollmächtigten des betreffenden Ortes über die einschlägigen Verhältnisse zu erkundigen. Wo keine Verwaltungstelle besteht, wolle man sich an den Vorstand wenden.

Rechtwerden.

§ 24 Abs. 1. Beschwerden über die Entscheidung der Schiedsgerichte und die Amtsführung der Ortsverwaltungen, Bezirksleiter oder sonstiger Verwaltungsbeamten können bei dem zuständigen Verbandsfunktionär oder dem Vorstand direkt angebracht werden. Die Verbandsfunktionäre sind verpflichtet, diese Beschwerden sofort an den Vorstand weiter zu befördern. Die Beschwerden müssen schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren abgefaßt sein und ist ihnen das Mitgliedsbuch oder ein Ausweis der zuständigen Verbandsstelle über die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers beizufügen.

Ein Streifbruch-Vertrag.

Der Vertrag, den die Vereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten mit dem Hirsch-Dunderschen Gewerksverein der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter abgeschlossen hat, hat folgenden Wortlaut:

Zwischen der Vereinigung Berliner Metallwarenfabrikanten und dem Gewerksverein der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter wird folgender Vertrag abgeschlossen:

1. In Rücksichtnahme auf die Verhältnisse in der Berliner Metallindustrie werden die Forderungen der Arbeiter auf Festlegung von Minimallohn und eines Tarifvertrags, soweit ein solcher in den Betrieben noch nicht besteht, zurückgestellt, weil die Konkurrenz der Provinz und des Auslandes zurzeit betrieblige Festlegungen für alle Betriebe nicht durchführbar erscheinen läßt.

2. Bei etwaigen Differenzen aus dem Arbeitsverhältnis, welche die unter 1 genannten Punkte nicht berühren, sollen in Zukunft zunächst die Chefs der betreffenden Fabriken, im Behinderungsfall deren Vertreter, verpflichtet sein, die Beschwerden und Anträge der Arbeiter selbst zu untersuchen respektive die Arbeiter tunlichst sofort zu hören. Sie sollen sich bemühen, in gerechter Weise für die Beilegung etwaiger Differenzen zu wirken.

Unter diese Verhandlungen gehören auch Lohnfragen, sofern es sich um Mißstände in Einzelbetrieben und Fragen der Arbeitszeit, ebenfalls sofern es sich um Mißstände in Einzelbetrieben handelt.

3. Ebenso sollen die Arbeitnehmer ihre Beschwerden und Anträge, wenn die Beamten der Fabriken nicht darauf eingehen, zunächst dem Chef der Fabrik unterbreiten. Entlassungen beziehungsweise Maßregelungen solcher Arbeiter dürfen wegen ihrer Beschwerdeführung oder Antragstellung nicht erfolgen.

4. Die Vereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten verpflichtet sich, auf ihre Mitglieder einzuwirken, daß Überstunden nur in äußersten Notfällen gemacht werden. Bezüglich der Bezahlung der Überstunden verbleibt es prinzipiell bei dem zurzeit in den verschiedenen Fabriken bestehenden Zustand, doch muß bei Mehrheitsbeschluß der unter Punkt 5 dieses Vertrags genannten Kommission ein Ausschlag bewilligt werden. Ergibt diese Verhandlung keinen Majoritätsbeschluß, so bleibt es bei dem Bestehenden.

5. Wird bei Verhandlungen zwischen dem Chef und den Arbeitern keine Einigung erzielt, dann tritt auf Antrag innerhalb einer Woche eine paritätische Kommission zusammen, bestehend aus drei Vertretern der Arbeitgeber und drei Vertretern der Arbeitnehmer, welche von den beiderseitigen Leitungen der Organisationen von Fall zu Fall zu ernennen sind. Diese Kommission hat in voller Befugnis im Falle beider freitenden Teile eine Untersuchung des Falles vorzunehmen und eine Einigung zu versuchen, und durch Majoritätsbeschluß den Streitfall zu entscheiden.

6. Kommt ein solcher wegen Stimmengleichheit nicht zustande, so wird ein unparteiischer Schiedsrichter gewählt. Diese Wahl erfolgt in einer gemeinsamen Konferenz, welche ebenfalls innerhalb einer Woche nach der unter Punkt 5 bezeichneten Kommissionstagung stattfinden muß, und an welcher je drei Vertreter der beiderseitigen Organisationen in gleichberechtigter Form teilnehmen. Vor der Wahl des Schiedsrichters hat diese Konferenz mit Hinzuziehung der freitenden Teile nochmals eine Einigung zu versuchen.

Ein Liste derjenigen Personen, aus welchen die Schiedsrichter zu wählen sind, ist bei Abschluß dieses Vertrags festzusetzen. Kommt in einzelnen Fällen eine Einigung über einen Schiedsrichter dieser Liste nicht zustande, so wird er durch das Los aus den Personen der Liste bestimmt. Die Ergänzung dieser Schiedsrichtersliste muß beim Ausscheiden einzelner derselben innerhalb eines Vierteljahres und in gleicher Weise wie die erstmalige Aufstellung geschehen. Die Wahl der Schiedsrichter hat stets in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres für zwei Jahre zu erfolgen.

7. Die vertragsschließenden Parteien werden auf ihre Mitglieder einwirken, daß nur Erledigung dieses Streitweges weder die Arbeit niedergelegt noch ausgesetzt wird.

8. Mitglieder beider Vereinigungen, welche sich den Bestimmungen dieses Vertrags und den Entscheidungen der Kommissionen nicht fügen, müssen ausgeschlossen werden und können nur mit beiderseitiger Zustimmung wieder aufgenommen werden.

9. Dieser Vertrag tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch die vertragsschließenden Parteien in Kraft. Er läuft bis zum 1. April 1909. Eine Kündigung desselben muß sechs Wochen vor seinem Ablauf erfolgen, sonst läuft der Vertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr weiter. Jede Partei ist für sich zur Kündigung berechtigt.

Berlin, den 21. Februar 1907.

Vereinigung Berliner Metallwarenfabrikanten.
Der Vorstand:
ges.: Hergewaldt, Schulze, G. Zachmann.
Generalrat des Gewerksvereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter.
ges.: H. Klein, H. Saldt, F. Dornblüth.

Der Abschluß dieses Vertrags wird von den Hirsch-Dunderschen Organen, Regulator und Gewerksverein, als ein Erfolg des Gewerksvereins angesehen. Der Regulator sagt, die Gleichberechtigung beider Teile sei vollständig gewahrt und die Mitglieder hätten es nicht notwendig, ihre Organisation zu verlassen oder jenseitigen gelben Gewerkschaften beizutreten. Der Gewerksverein begrüßt sich gar zu dem Ausdruck: „Es geht vorwärts.“ Auf der abschließenden Seite — jeder wir fröhlich. Dem nach diesem Vertrag sind alle Vorteile auf Seiten der Unternehmer. Die Gleichberechtigung verleiht ihnen diese. Es werden zwar auch in Zukunft Differenzen wie bisher vorkommen, da sich die Mitglieder der übrigen Organisationen um diesen Vertrag keinen Sperrriegel bauen werden. Aber der Gewerksverein hat den gelben Streikbewegungen für die nächsten zwei Jahre eine, wenn auch verhältnismäßig geringe Anzahl von Arbeitskräften garantiert für den Fall, daß es in dieser Zeit wieder zu einer größeren Bewegung in der Metallindustrie kommen sollte. Auch das „marxistische Gewerbe“ der Leitung des Gewerksvereins können sie dann vor der Öffentlichkeit in die Schlaglinie werfen, denn durch Jahr 1 bringt ihnen diese, daß die Kontinuität der Provinz und des Auslandes die Regelung von Minimallohn und eines Tarifvertrags nicht für alle Betriebe durchführbar erscheinen lassen. So ist die Leitung des Gewerksvereins ihr Kenntnis darüber herbei. Der Gewerksverein bemüht sich zwar, diese Bestimmungen dahin zu ändern, daß der Vertrag auf einen Minimallohn zu noch kleinerem Gehalt auf Forderung von Lohnsteigerungen bedende. Das ist gewiss richtig. Aber man sehe doch nur Punkt 2 Abs. 2 an. Damit soll bezeugt werden, daß keine allgemeine Bewegung plötzlicher kann. Aber selbst zur Durchsetzung von Lohnsteigerungen und Fragen der Arbeitszeit in Einzelbetrieben ist der Gewerksverein im Stande, nachzugehen, da jene Mitglieder, die in Verhältnis zu der des Metallwarenfabrikantenverbandes von 1:50 sich verhält. Sind eine Forderung, und ist sie die bestmögliche, von allen im Vertrag niedergelegten, Forderungen abgesehen, dann müssen die Mitglieder des Gewerksvereins — falls ihr Gehalt aus anderen Organisationen in einem Staat eintritt — Streikbrecher heißen, in anderen Fällen müssen sie ein Grund von Jahr 8 aus dem Gewerksverein ausgeschlossen werden. Arbeitgeber-Verband dazu seine Zustimmung gibt, ist diese Jahresfrist werden die Mitglieder des Gewerksvereins sein, so können, denn andere Organisationen werden sich durch diesen Vertrag in nichts beirren lassen.

Der Erfolg des Gewerksvereins besteht also in dem Abschluß des Streifbruchvertrags — eine Tatsache, die nur als Plan-

dalös bezeichnet werden kann. Nicht minder skandalös als der Abschluß des „Vertrags“ selbst ist aber die Renommee, die die Hirschführer mit ihrem „Erfolg“ verüben. Der Gewerksverein gefällt sich gar in der Pose, zu schreiben, wir wären froh, wenn es uns gelungen wäre, einen gleichen Vertrag zustande zu bringen. Derartige Kunststücke zu vollbringen überlassen wir jedoch neidlos den Führern der Hirsche. Wenn wir nach solchen „Erfolgen“ geizten, hätte unsere Berliner Ortsverwaltung vor anderthalb Jahren nur das „Vertrags“-Monstrum zu akzeptieren brauchen, das ihr angeboten worden war. Sie lehnte es aber ab, sich auf einen derartigen Handel einzulassen. Bei den damaligen Verhandlungen waren auch zwei Vertreter des Gewerksvereins der Maschinenbau- und Metallarbeiter (Strubelt und Schumacher) anwesend. Selbst diese erklärten: „Wenn wir einen solchen Vertrag eingehen, wären wir wert, daß uns unsere Mitglieder mit einem Knüttel totschlagen.“ Die beiden Herren können von Glück reden, wenn dieses Rezept jetzt nicht auf sie selbst Anwendung findet.

Korrespondenzen.

Formier.

Mannheim. Ein „Arbeiterparadies“ scheint die Mannheimer Gießereierci, vormals Bolze, zu sein. Bar schon von jeher aus dieser Gegend nichts gutes zu berichten, so übertrifft die gegenwärtigen Zustände doch alles frühere. Dieser Betrieb ist der reinste Laubenschlag, denn Lohnverhältnisse sind vorhanden, wie sie kaum irgendwo zu finden sind. Hilfsarbeiter bekommen den horrenden Lohn von 3 Pf. die Stunde. Selbstverständlich kann von einem langen Weilen keine Rede sein, und so geht es ein und aus, wie in einem Bienenhaus; die Formier sind aber auch gerade gut genug, selbst Hilfsarbeiter zu spielen. Was die Hilfsarbeiter aber alles leisten sollen für die 3 Pf., ist kaum glaublich. Wenn es dem Meister Bartholomäus nicht schnell genug geht, so nimmt er die Schaufel oder was es sonst ist, und mit dem Worten: „So wird geschafft!“ zeigt er es den Arbeitern. Wir würden dem Herrn empfehlen, ständig bei dieser Firma so zu arbeiten, dann würde er auch bald genug haben. Weiter werden die Arbeiter mit allerlei schmeichelehaften Kosennamen bedacht und angepöbeln wie die Hunde. Übernimmt ein Formier ein Stück Arbeit, so muß Meister Bartholomäus meist erst zu einem Kollegen gehen und fragen, was man für das Stück bezahlen könnte; denn selbst kann er nichts beurteilen. Meistens geht es bei derartigen Anfordierungen nicht ohne Krach ab; fast immer ist man gezwungen, zum Jagenen zu laufen, aber auch dort kommt man gewöhnlich in des Teufels Küche. Ragt ein Arbeiter sein Recht zu behaupten, so wird gleich mit der Kündigung und dem Hinausjagen gedroht. Alle Urträge hätten aber diese Meister, Bartholomäus wie Simon, erst mal an sich selbst zu legen und sich wenigstens etwas Meisterrecht zu verschaffen, denn sie haben nur Rechte als Appasser und Anstreiber — aber von weiteren Rechten keine Spur. Verlangt zum Beispiel ein Arbeiter einen Auslassigen, falls er etwas zu befragen hat (Kontrollveranlassungen u. i. v.), so bekommt er ihn wohl, aber der Kontier darf ihn mit der Unterchrift des Meisters nicht hinauslassen, es muß auch die allergnädigste Unterschrift des Ingenieurs Raibler auf diesem Scheine prangen. Rette Meister dies, die sich derartige gefallen lassen. Geht aber nun ein Arbeiter ohne die Unterschrift des Ingenieurs hinaus, so hat der Meister das „Recht“, ihm am anderen Tage zu kündigen oder ihn zu jagen. Braucht ein Formier ein Stück Holz oder sonst etwas, um Sägen zu verbaufen, so muß der Ingenieur ebenfalls erst seinen Kamm auf die Anweisung legen. Die Länge der Arbeiter, der in Arbeit arbeitet, da herumläuft und seine Zeit verunmüht, ist diesen Herren gleichgültig. Wehe dem Arbeiter, der gegen diese Enten sich vermahrt und gar verurteilt, die Leute auf die Organisation aufmerksam zu machen, der wird gleich vom Meister Bartholomäus beim Ingenieur als Geher und dergleichen angezeigt; die Kündigung läßt dann nicht lange auf sich warten. Da der Verdienst außerordentlich gering ist, wird versucht, sich auf eine andere Art zu helfen. So werden Überstunden gemacht. Dann geht das Arbeiten von morgens 6 bis abends 9 Uhr, Samstags bis nachts 12 Uhr oder die ganze Nacht durch, je jeher mitunter wird auch noch der Sonntagvormittag durchgeschifft. So hat täglich ein Arbeiter — Engländer ist sein Name — in einer Schichtperiode von zwei Wochen über 90 Stunden zusammengebracht. Kann glaublich, aber wahr. Angenehm solcher Verhältnisse muß man sich doch fragen: Wie ist es möglich, daß solche Zustände noch bestehen können? Von einer Organisation wollen diese Überstundenmenschen eben nichts wissen, und das macht sich die Firma genaug. Als im vorigen Jahre durch die Formierbewegung die Firma gezwungen war, für überstunden 25 Prozent, für Nacht- und Sonntagsarbeit 50 Prozent zu zahlen, erklärte sie, daß keine Überstunden mehr gemacht werden dürfen. Das ist aber die Leute! Sie gingen zum Ingenieur und bettelten, sie wollten Überstunden ohne Zulage machen; wirklich ein trauriges Schicksal für solche Leute. Wir wollen hoffen, daß diese Zeiten dem beizugehen, diese Arbeiter zum Nachdenken zu bringen, denn solche Elemente bilden geradezu eine Schande für die Mannheimer Arbeiterkassen. Bei den Formieren und Schumachern sieht es im allgemeinen nicht viel besser aus. Auch unter sich sind sie, gerade eine kann denken gegenwärtige Verfassung. Kommt man in die Gegend hinein, so muß man gut aufpassen, um nicht Hals und Bein zu brechen; ganz vorne von Trüben und Gien müssen Überstunden werden, von einem Auftragnehmern ist keine Spur. Eine Wohltat für die Arbeiter bildet die Fabrikkrankenkasse. Das diese Kasse nicht gut begehrt kann, läßt sich denken, denn eine Krankenkasse mit 100 Arbeitern kann nicht lebensfähig sein. Es ist daher nicht zu verwundern, daß keine Arbeiter, wenn als Simulanten angesehen werden und man von der Firma gleich die Gesundheitsversicherung verlangt. Wir werden darüber mehreres mit Beispielen berichten. Doch soll heute schon die Arbeiterkassenfrage ein wenig werden, daß sie bei der nächsten Gewerksvereinsversammlung die Aufgabe hat, einen Antrag auf Auflösung zu stellen, denn diesem Stand durch Aufhebung an die Dunderschensche Mannheimer I abzugeben wird. Auch die Regulator sollte hier einmal nach dem Weichen sehen. Die Hirschführer dieser Firma hat es überhaupt bringend notwendig, einmal in sich zu gehen und damit zu tun, daß die Organisation auch in diesem Betrieb richtig Fuß fassen, damit diesen traurigen Zuständen einmal ein Ende gemacht werden kann.

Glacauer.

Glacauer. Am 1. März wurde mit der Glacauerzeigung eine Vereinbarung über die von uns angelegten Forderungen abgeschlossen. Es wurden 5 Pf. Minimallohn und für Gehälter unter 20 Jahren 12 Pf. bezahlt. Die Sperrzeit hat gewahrt. Ganz Formier ist es wohl gewohnt, einen Unmenschen aus Europa zu erhalten, dieser ist jedoch nur „Spezial“ ausgefallen, die Fänge will er sich erst hier zeigen.

Metallarbeiter.

Wien i. Böh. (Die Millionenfirma Sasse & Selze.) Diese Firma ist schon im vorigen Jahre mehrfach bekannt geworden durch den Streik, der auf dem Schwemmerfeld in Thun in der Gegend ausgebrochen war. Derselben Beschäftigte, wie auf dem Schwemmerfeld, erprobten in Wien schon lange. Wenn Schwierigkeiten entstanden, kamen die Angehörigen der Firma gewöhnlich zum Schwemmerfeld, um dort die Angelegenheiten zu erledigen, und so kam es, daß die Arbeiter der Firma in Wien, die in der Gegend der Firma zu arbeiten, die Arbeiter manchmal so geschickt durch den Kopf, daß sie kaum auf dem Boden stehen konnten. Angehörige der Firma der Dunderschenschen sind die Firma und ihre Helfer. Im Jahre 1905 wurde eine Vereinbarung erzielt, dass die Arbeiter

die Firma Formier und Gießereiarbeiter. Agenten waren damals in allen Gegenden Deutschlands tätig, Arbeitskräfte einzufragen. Von unserer Bezirksleitung wurde vor Arbeitsannahme gewarnt, weil wir die Firma kannten. Schließlich sah die Firma ein, daß sie Organisierte nehmen müßte, wenn sie Leute haben wollte, die allerdings nicht zu den in Ostena üblichen Löhnen arbeiteten. Man stellte ausgesperrte Formier von Hannover und Bonn zu Löhnen von 5 bis 6,50 Mk. pro Tag ein, auch sollten die Wünsche bezüglich der Einrichtungen berücksichtigt werden. Es hatte den Anschein, als ob nun eine Änderung eintreten sollte, aber weit gefehlt. Unsere Kollegen nahmen Stellung zur Krankenkassenwahl. Die Betriebskasse wurde nur von Angestellten der Firma verwaltet, unsere Kollegen delegierten nur Leute von uns hinein. Bei der Gewerbegerichtswahl wurde von uns Protest eingelegt, weil das Gewerbegericht ganz von der Firma besetzt war. Wie da die Arbeiter zu ihrem Rechte kamen, kann man sich leicht denken. Der Protest wurde anerkannt und die Meister, die als Arbeiterbesitzer bis dahin sich wohl gefühlt hatten, mußten fort. Nun kam die Reichstagswahl. Weil unsere Kollegen sich auch da betätigten, wurde man müde und ging mit Maßregelungen vor. Eine Anzahl jüngerer Kollegen beendigten sofort ihre Gastrolle, sie reisten ab, man konnte es ihnen auch nicht verdenken. — Vier Wochen müssen frisch anfangende Arbeiter warten, ehe sie Geld erhalten, Logis bekommen die Leute nicht. Die Firma hat sich deshalb zu helfen gewußt. Auf der sogenannten Eulenburg, hoch oben auf dem Berge, wo der Wind kräftig durch die Bude pfeift, logieren die Arbeiter, ein Strohhack, ein Kissen und eine Pferdebede bilden das Bett, die Arbeiter frieren dort wie die Hunde. In der Menage können sie einen Napf voll Mittagessen bekommen, ungefähr wie beim Militär; und dies nennt man „Wohlfahrts-Einrichtungen“. Auch verheiratete Arbeiter hat man sich geholt, die die Wohltat genießen, bei der Firma wohnen zu dürfen, weil sie sonst keine Wohnungen erhielten. Zu welchem Abhängigkeitsverhältnis die Arbeiter dadurch kommen, zeigt der „Mietvertrag“, aus dem wir nur einige Stellen zitieren wollen. In § 3 heißt es: „Im übrigen ist das Bestehen des Mietvertrags durch das zwischen der Vermieterin und dem Mieter bestehende Arbeits- beziehungsweise Dienstverhältnis bedingt, so daß mit Ende desjenigen Monats, in welchem der Tag des Ausscheidens aus der Arbeit oder aus dem Dienste der Firma fällt, auch die Wohnung geräumt werden muß. Kann die Miete vom Tage des Ausscheidens bis Ende des Monats nicht im voraus bezahlt werden, so muß die Räumung der Wohnung gleichzeitig mit Einstellung der Arbeit erfolgen, ohne daß Mieter berechtigt ist, daraus oder wegen Einrichtungen, die erst später einen Vertrag gewähren, irgend welche Entschädigungsansprüche geltend zu machen.“ Ein Kommentar hierzu hiesse die Sache nur abschwächen. Dann kommt eine Hausordnung von 27 Paragraphen in Betracht, sie hat viel Ähnlichkeit mit der Hausordnung in einem Gefängnis. — Wie sieht es in der Bude am „Hünnegraben“ aus? Wind und Wetter haben von allen Seiten Eingang, die Arbeiter haben sehr unter dem Frost zu leiden. Die bescheidensten Wünsche wurden abgelehnt unter der Begründung: Wenn man dies bewilligte, würde später mehr verlangt. Geldstrafen hagelt es jetzt nur so. Für 30 Arbeiter sind nur drei Klosetts und zwei Balken über der Leane (ein kleiner Fuß) vorhanden. Die Formier haben sich selbst noch zwei Balken gemauert, doch sitzen ihnen an der betreffenden Stelle, wenn sie ihre Notdurft verrichten, die Kotschüssel auf den Kopf. Eine Bedürfnisanstalt über der Leane (ein Balken mit Verschlag) ging vor kurzem beim Hochwasser mit der Leane fort. Die Gießerei wird geheizt durch Koksforbe. Die Firma ist ja auch zu arm, um eine andere Heizung anzulegen. Wasscheinung fehlt gänzlich, ebenso die Schmutzvorrichtungen. Der Koks wird oben durchs Dach vier bis fünf Meter hoch in die Gießerei hineingeworfen. Der Weg zum Abort ist lebensgefährlich wegen der Saubmachmaschine. Am „Schwarzen Stein“ liegt die Gießerei über dem Aidelwerk. Die Arbeiter müssen des öfteren ins Freie laufen, weil sie es vor Gas und Schwefeldunst in der Bude nicht aushalten können. Auch entwickelt der Trodenofen einen furchtbaren Qualm. Der Weg zur Gießerei ist nicht beleuchtet, die Seilbahn passiert dieselbe Strecke, so daß, wenn ein Wagen kommt, nur noch 35 Zentimeter Raum vorhanden ist. Die Behandlung durch die Vorgesetzten läßt viel zu wünschen übrig. Da nun unsere Kollegen alle abreifen wollen, bemüht sich die Firma, sie dort zu halten, jedoch mit wenig Erfolg. Auch wird man versuchen, wieder Formier und Gießereiarbeiter von auswärts heranzuziehen. Darum mögen die Kollegen nicht auf die Versprechungen der Firma und ihrer Agenten hören. Denn wenn die Arbeiter später auf Erfüllung der Versprechungen drängen, hilft sich die Firma mit dem Habitammittel: Maßregelung der „Unzufriedenen“. R. Sp.

Brandenburg a. S. In der Nr. 10 berichteten wir über die Anstrengungen, die die Unternehmer machen, um den freien Organisationen Abbruch zu tun. Heute haben wir über ein Stückchen der Hirsch-Dunderschen zu berichten, das wohl einzig dasteht, aber auf seine neue Zeugnis gibt, was Giftes Kinder diese Luchengewerkschaftler sind. In einer Versammlung der Arbeiter der Elisabethenhütte kam zur Sprache, daß der Vorsitzende Ledig und der Schriftführer Schönefeld (von den Hirsch-Dunderschen) bei der Firma waren und mit ihr verhandelten. Als sie gefragt wurden, was sie mit dem Unternehmer zu verhandeln hätten, erklärten sie: Das ist Privatfache. Damit ließen sich aber die Arbeiter nicht abweisen und nun kam es heraus: Zwei Formier (Berchner und Nadelst) haben ihrer (der Hirsch-Dunderschen) Organisation berichtet, daß sie von den „Verhandlern“ drangalziert worden, daß ihnen Arbeit verweigert wird, daß ihnen die notwendigen Hilfeleistungen verweigert werden u. i. v. Darauf haben sie Ledig und Schönefeld den Unternehmer unter Darlegung der „Gründe“ gebeten, die Mitglieder des Hirsch-Dunderschen Vereins (vier Mann sind in der Fabrik davon noch vorhanden) in einer Kolonne zusammenzustellen. Auf diese Klagen hin wurden die Herren (auch der Bezirksleiter Jordan aus Berlin war anwesend) aufgefordert, Beweise für diese ungewöhnlichen Beschuldigungen zu erbringen. Statt dessen aber stellte es sich heraus, daß diese Leute auch nicht das geringste Wortnehmen anzuführen in der Lage waren. Die Arbeitskollegen der betreffenden Mitglieder, die dieses Eigenwort vollbracht haben, führten den Nachweis, daß alles Lüge und Schwindel ist. Nun sollte man meinen, daß nach solcher Aussprache der Vertreter der Hirsche, Herr Jordan aus Berlin, dazu kommen mußte, zu erklären: Wir sehen ein, daß wir getäuscht worden sind, wir werden dem Unternehmer davon Kenntnis geben. Aber nein! Aus der Debatte hat dieser Edelhirsch die Überzeugung gewonnen, daß sein Vorgehen gerechtfertigt ist! „Fru! Teufel! über solche Gemeinheit. Ein Mitglied des Gewerksvereins erklärte ausdrücklich, daß ihm von den behaupteten Bedrückungen nichts bekannt ist. Daß diese Handlungsweise der Hirsche nicht ohne nachteilige Folgen für die Arbeiter des Wertes sein wird, geht aus der Betonung hervor, die kurze Zeit, nachdem die Hirsche diese unbestimmten Behauptungen gemacht hatten, in den Fabriken zum Anschlag gelangte und die folgenden Wortlaut hat: „Es ist wiederholt vorgekommen, daß Mitglieder des von mir gegründeten Arbeiterhilfsvereins durch Schimpfwörter der verschiedensten Art bedrängt worden sind. Ich bringe hiermit zur Kenntnis, daß ich jede diesbezügliche Anzeigung von Arbeitskollegen sowie irgend welche Schmälerungen oder jede Gegenäußerung einer getrockneten Grundründe ohne Ansehen der Person auf das schärfste eventuell mit sofortiger Entlassung andern werde. Der Jurist Streifbrecher kann nach dem Gesetz mit Gefängnis bestraft werden. Gottfried Krüger.“ Diese Schamnamung, die den Geist der verschärften Justizhausverlege erfasst, ist die Folge des Vorgehens der Hirsche. Wäre es uns nicht möglich gewesen, sofort an Ort und Stelle den Nachweis zu führen, daß diese ganze Fergeschichte erlogen ist, dann hätte sie in der Hirsche des Reichslogenverbandes ihre Wiederanfertigung gefunden. Wie lange wird es noch dauern, daß der Gewerksverein die Raute fallen läßt und mit Ringenden Spiele und fliegenden Fahnen ins Lager der Unternehmer einrückt? Uns kommt das nur recht sein: Besser ein ehrlicher Feind, als ein falscher Freund!

Pöhlitz. In den beiden hiesigen Kunstgießereien (Krauch & Riche und S. Götter) sind die Arbeiter in eine Bewegung zur Tarifverhandlung eingetreten. Zugang ist deshalb fernzuhalten.

Essen. In der Kanonenstadt, besonders bei der Firma Krupp, ist die Arbeit im Abflauen begriffen. Ein großer Teil unserer Kollegen verläßt die Städte, um sich an anderen Orten lohnendere Arbeit zu suchen. In einigen Werkstätten sind bereits Leute wegen Mangel an Arbeit entlassen worden, nur in dem berühmten Betrieb Woschel (erste mechanische Werkstatt), wo die Arbeiter nicht einzeln, sondern in Massen von selbst gehen, werden fortwährend Leute eingestellt. Herr Woschel scheint die Zeit verpaßt zu haben, er glaubt die Arbeiter noch ebenso behandeln zu dürfen, wie vor etlichen Jahren, daher das Vierenhaus. So leid es uns tut, daß mancher brave und tüchtige Kollege den Essener Staub von den Schultern schüttelt, so können wir es ihnen nicht übel nehmen, denn bei der Firma Krupp in Schichtlohn arbeiten, bedeutet den Leibriemen verschiedene Löcher enger zu schnallen. — Eine rege Tätigkeit zur Besserstellung ihrer Lage erlangten einige Branchen. So ist es uns nach einer Arbeitseinstellung von nur anderthalb Tagen gelungen, in der Heizungsbranche einen Tarif abzuschließen, in dem die Arbeitszeit auf 10 und 9 1/2 Stunden festgelegt ist (früher 11 Stunden). Die 10stündige Arbeitszeit gilt für die Werkstatt und die 9 1/2stündige für die Montage. Jedem Arbeiter wurde der Lohn um 5 Pf. die Stunde erhöht, so daß auch die Hilfsarbeiter einen Lohn bis zu 50 Pf. die Stunde erhalten. Den ganzen Tarif hier wiederzugeben ist wohl überflüssig. Es sei nur noch kurz bemerkt, daß für überlunden 25 Prozent, für Sonntagarbeit 50 Prozent Zuschlag bezahlt wird. Der Tarif läuft bis 1. April 1908, wird er nicht zwei Monate vorher gekündigt, so läuft er stillschweigend um je ein Jahr weiter. Allgemeine Heiterkeit erregte es, als in unserer Generalversammlung der Revisorbericht gegeben wurde und eine Streikausgabe von 1,80 Mk. für diese Bewegung zum Vorschein kam. So billig werden wohl keine Lohnbewegungen ausgefochten. Die Firma Krupp, die Union etc. würden gut tun, ihre Hilfsarbeiterlöhne nach diesem Muster zu regeln, das wäre miltliche Wohltat. Leider gibt es in diesen Betrieben, wie hier überhaupt noch zu viele Arbeiter, die nicht begreifen wollen, was eine einmütige geschlossene Arbeiterschaft vermag. Erkens sind es die Beiträge, an denen sich die „Schlauberger“ stoßen und zweifeln müßte die Organisation, wenn sie eine Beitragsmatte geklebt haben, 20 Mk. dafür herauszugeben. Wenn sie aber in der Fabrik wegen nichts mit mehreren Mark Strafe bedacht werden oder Afford- und Lohnabzüge eintreten, dann lassen sie sich das ruhig gefallen. Wenn es allsüßant wird, raffen sie sich dazu auf, die Faust in der Tasche zu halten. Das ist billig, weil es niemand sieht. — Eine Probe dessen, was einmütige Arbeiterschaft vermag, lieferte kürzlich die Formerei der Maschinenfabrik Union. Wie alle Arbeiter aus Erfahrung wissen, werden sehr oft, sobald ein neuer Meister eine Werkstatt betritt, neue oder bekannte Tricks angewandt, um die Arbeiter zu schikanieren. So geschah es auch hier. Es wurden die Affordpreise bedeutend gedrückt. Eine Reihe von Missetänden waren dem Meister gleichgültig. In einer Besprechung kamen die Formner zu dem Entschluß, die Direktion auf die vorhandenen Missetände schriftlich aufmerksam zu machen und eine Kommission zu wählen, die mit ihr unterhandelt, ferner so lange über die Sperre der Union die Sperre zu verhängen, bis die Angelegenheit geregelt sei. Die Sperre brauchte nicht lange zu bestehen, weil auf dem schnellsten Wege Frieden geschlossen wurde. Die schriftliche Vereinbarung ist vervielfältigt und besigt jeder Kollege ein Exemplar. In Betracht kam die Regulierung des Affordes und der Affordzettel, die Mehranstellung von Hilfsarbeitern, um bessere Ordnung in der Formerei für Werkzeug, Materialien u. s. w. herbeiführen zu können. Allerdings, der Geist der Zusammengehörigkeit unter den Formnern ist ein guter. — Am Karfreitag den 29. März, findet ein Formnertag statt, auf dem weitere Schritte zum Nutzen unserer Mitglieder beraten werden sollen. — Bei der Firma Emil Wolf (Maschinenfabrik) traten ebenfalls in der Formerei unliebsame Erscheinungen zutage, die Angelegenheiten wurden aber sofort zugunsten der Kollegen geregelt, dank der Zugehörigkeit zur Organisation. — In Kettwig, im schönen Ruhrtal, wo der Terrillkönig Scheidt seine Unmacht den Lohnläwen begrifflich macht, besteht seit Jahren eine Eisengießerei (Gebrüder Ruhmann). In dieser Wube hat man es verstanden, einen Kollegen nach dem anderen, sobald die Wünsche äußerten oder sich sonst bemerkbar machten, an die frische Luft zu befördern. Doch wo ein Wille ist, wird auch ein Weg gefunden. Wie hinauszuversen geht nicht, weil dadurch der Profit in Gefahr käme, mithin muß die Firma Ruhmann den Weg gehen, den schon viele Pächter im Laufe der Zeit gegangen sind, wenn es auch schwer fällt. Eine ganze Reihe von Missetänden war dort vorhanden, etliche davon spalten jeder Beschreibung. In einer Besprechung wurde beschlossen, die Sperre über die Firma zu verhängen, und zwar so lange, bis sie es gewahrt wird, daß Kettwig wohl im Königreich Scheidt, aber trotzdem in Deutschland liegt. Galt die Kollegen, wie es bei den Formnern üblich ist, treu und fest zusammen, so erreichen sie ihr Ziel, zum Segen ihrer selbst. — In der letzten Zeit sind wir oftmals von unserem schwarzen „Brüderchen“ angeheult worden, nach seiner Nr. 9 sind wir ihm sogar in den Rücken gefallen. Dabei haben wir immer geglaubt, daß man ihm gar nicht in den Rücken fallen kann, weil er darauf liegt. Wir können dem schwarzen Stribenten verraten, daß wir den Raum in unserem Blatte für viel zu gut dazu halten, uns darin mit Leuten zu fassen, die den Arbeitern den Rat geben, durch Überstunden ihre Lage zu verbessern, oder in Versammlungen ihren Schäfchen allen Ernstes erzählen, die Sozialdemokratie sei niedergebungen, nun beginne das goldene Zeitalter der schwarzen Christen. Mit solchen politischen Kindsköpfen diskutiert man nicht, die lacht man aus. Doch einen guten Rat wollen wir dem schwarzen Blättchen noch geben: Sollte es an Stoffmangel leiden, so möge es die Buchstaben und den Zwischenraum auch mehr vergrößern, das hilft.

Frankfurt a. M. Eine stark besuchte Generalversammlung der hiesigen Verwaltungsgesellschaft tagte am 25. Februar im großen Saale des Gewerkschaftshauses. Kollege Ulrich gab zunächst den Revisorbericht vom vierten Quartal 1906 und darauf den für das ganze Jahr. Die Gesamteinnahme der Hauptkasse für 1906 betrug 149.167,55 Mk., die Gesamtausgaben für einzelne Posten stellen sich wie folgt: An Reisegeld 8004,45 Mk., an Anzugunterstützung 890 Mk., an Erwerbslosunterstützung durch Krankheit 11.584,73 Mk., an Erwerbslosunterstützung durch sonstige Ursachen 2474,15 Mk., an Streikunterstützung 818,04 Mk., an Abregelungunterstützung 588,10 Mk., in besonderen Notfällen (§ 2 c) 496,75 Mk., Rechtschutz 226,70 Mk., Sterbegeld 265 Mk., an die Lokalkasse 20 Prozent 26047,18 Mk., an die Hauptkasse eingezahlt 99.300 Mk. Die Lokalkasse hatte eine Jahreseinnahme von 49.300,82 Mk., eine Gesamtausgabe von 30.642,90 Mk. Der Bestand derselben stiegerte sich im verfloffenen Jahre von 15702,64 Mk. am 1. Januar auf 34360,56 Mk. am Schluß des Jahres. Kollege Dismann führte aus, daß das vierte Quartal eine Steigerung der Mitgliedschaft von 5922 auf 6230 brachte. Das Jahr 1906 brachte der Verwaltungsgesellschaft einen gewaltigen Aufschwung. Die Mitgliedschaft stieg von 4252 auf 6230, das ist eine Zunahme von 1978 Mitgliedern oder 46 1/2 Prozent. Gleich der erfreulichen Mitgliederzunahme war auch das Jahr 1906 ein Jahr des Erfolges auf wirtschaftlichem Gebiet, in der Erreichung besserer Arbeitsbedingungen. Eine von der Ortsverwaltung für das verfloffene Jahr zusammengestellte Statistik über die Bewegungen in Lohn- und Arbeitsbedingungen, Arbeitszeitverkürzung und Verringerung der Überstunden legt davon Zeugnis ab. Nach dieser erzielten durch Bewegungen eine Lohnerhöhung 5873 Kollegen, eine Verkürzung der Arbeitszeit 2557 Kollegen und eine Verringerung der Überstunden. Nacht- und Sonntagsarbeit 3691 Kollegen. Bei diesen Bewegungen kamen zusammen in Betracht 232 Betriebe und Werkstätten mit 8243 darin beschäftigten Personen. Angeht dieses Resultat, so werde hoffentlich das früher oft gebrauchte Wort: „Bei uns in Frankfurt geschieht nichts, der Verband macht doch nichts“ verschwinden. Mit Vergnügen kann festgesetzt werden, daß die zehntägige Arbeitszeit mehr und mehr durchbrochen wird, arbeitet doch heute bereits über die Hälfte der Metallarbeiter am Orte 9 1/2 Stunden und weniger pro Tag, unter ihnen befinden über 1500 Kollegen bereits den neunhunderttag. Zur Arbeitsüberlegung kam es in vielen Fällen, die alle von Erfolg für die Arbeiter waren. Die Neuwahlen zur Ortsverwaltung ergaben folgendes Resultat: Gewählt wurden die Kollegen Boreis, Barian, Bernard, Braunerstein, Wöl, Metz, Sudor und Weingärtner; außer den vorgenannten Kollegen gehören der Orts-

verwaltung von den besoldeten Beamten an die Kollegen Dismann als erster Bevollmächtigter, Kollege Ulrich als erster Kassierer. Die Neuwahl zur Viererkommission ergab die Wahl der Kollegen Fickert und Weingärtner. Die Anstellung eines weiteren Beitragsverwalters und eines vierten Lokalbeamten wurde, nachdem sich eine Anzahl Kollegen dazu geäußert, wegen vorgerückter Zeit bis zur Versammlung am 1. März vertagt. Diese weiteren Anstellungen sind bedingt durch den erfreulichen Aufschwung, den die Organisation am Orte im verfloffenen Jahre gemacht hat. Es äußerten verschiedene Redner Bedenken über Einzelheiten der Anträge, die meisten Redner traten aber dafür ein. Gegen wenige Stimmen wurde denn auch die Anstellung eines vierten Beitragsverwalters und eines vierten Lokalbeamten beschlossen, ferner für die jetzt zwei Jahre amtierenden Beitragsverwalter eine monatliche Gehaltszulage von 5 Mk. Die Versammlung nahm dann noch Stellung zur Generalversammlung in München. Sie erhob eine Anzahl von Anträgen zum Beschluß, die in Versammlungen der Bezirke und Landorte gestellt und durchberaten worden waren. Zu den Delegiertenwahlen zur Generalversammlung beschloß die Versammlung, die Zahl der zur Wahl zu stellenden Kandidaten auf zehn zu beschränken, um einer allzugroßen Stimmenzersplitterung vorzubeugen.

Gerford. In vielen Blättern werden wieder „tüchtige Dreher und Schlosser“ nach hier gesucht. Wir ersuchen die Kollegen, sich vor Arbeitsannahme bei der hiesigen Ortsverwaltung zu erkundigen.

Kaiserslautern. Am 8. März beschäftigte sich eine von über 1000 Personen besuchte öffentliche Versammlung nochmals mit dem Streik bei der Firma vormals Gebrüder Kayser. Die Versammlung war notwendig geworden, weil die Firma nach Beendigung des Streiks mit dem verbundenen Unternehmertum die schwarzen Listen noch in weitestem Maße aufrechterhält. Es erlautet mit Bestimmtheit, daß zwei Sorten Listen zirkulieren, eine Liste A und eine Liste B. Die auf Liste A enthaltenen sollen neun Monate, die auf Liste B drei Monate ausgesperrt bleiben. Erstere enthält die „schweren Verbrechen“, die Vertrauensleute und solche, die während des Streiks mit einem Meister oder sonstigen nützlichen Elementen ein Rencontre gehabt haben. Letztere enthält die, die nur das „Verbrechen“ begingen, sich am Streik zu beteiligen. Kollege Menge, der referierte, beleuchtete Ursprung und Verlauf des ganzen Streiks, besonders aber die Wandlung des Herrn Direktors Hutenschn. Dieser, der vor zwei Jahren noch den Vermittler bei dem Streik der Reijelsmiede machte und sich dadurch die Sympathie der Arbeiter erworben, ist heute einer der obersten Scharmacher. Einen Arbeiter (Unterlassier), der nach dem Streik wieder eingestellt wurde, hat man entlassen, weil er sich verbat, daß Streikbrecher Verbandsmitglieder in der größten Weise beschimpfen und beleidigten. Dabei erklärte Herr Hutenschn: Unterlassier beschäftigten wir überhaupt nicht. Also, weil der Kollege in seiner freien Zeit außerhalb des Geschäftes Unterlassier des Verbandes war, soll er nicht beschäftigt werden. Gätten Streikende Arbeitswillige beschäftigt, sie wären bestraft worden, beschimpfen aber Arbeitswillige Streikende, so wird der Streikende entlassen, weil er sich die Beschimpfung verbittet. So sieht die Gerechtigkeit des Herrn Hutenschn aus. Arbeiter, die am Zustand beteiligt waren, erhielten nach Beendigung des Streiks Orber, sie möchten wieder anfangen zu arbeiten; als sie zur Arbeit kamen, wurden sie wieder fortgeschickt. Daß unter solchen Umständen unter der Arbeiterschaft das Verlangen zum Ausdruck kommt, auf die Produkte der Firma Kayser zu verzichten, dieselbe also zu boykottieren, ist eigentlich selbstverständlich. Mit welchen unlauteren Mitteln von den Anwälten der Firma Kayser gekämpft wurde, beweist ein Artikel im Saalfelder Kreisblatt, der seinen ganzen Inhalt nach aus dem Bureau der Firma Kayser stammt. In diesem Artikel heißt es: „Die Arbeiter hätten Forderungen gestellt auf Mindestlöhne für jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren, der Streik wäre schon seit langer Zeit beschlossene Sache der Arbeiter u. s. w.“ Nichts als Verleumdungen und Verdächtigungen, um dem verhassten Deutschen Metallarbeiter-Verband ein auszuweichen. Als zum Schluß der Versammlung über eine Resolution abgestimmt wurde, enthielten sich einige anwesende Gewerksvereiner der Stimme, stimmten also indirekt für ihre eigene Verurteilung und gaben somit zu, daß die Haltung des Gewerksvereins in diesem Streik eine skandalöse war, daß er dem Unternehmertum Handlangerdienste leistete. Die Resolution lautet wie folgt: „Die heute in der Fruchthalle tagende Volksversammlung erklärt nach eingehender Schilderung der Ursachen und Entstehung des den Arbeitern durch das rigorose Vorgehen der Direktion gegenüber den organisierten Arbeitern sowie dem Arbeiterausschuß aufgezwungenen Streiks in der Pfälzischen Nähmaschinen- und Fahrradfabrik, daß derselbe vollständig gerechtfertigt war. Sie spricht den Streikenden für ihr tapferes Verhalten bis zur Beendigung desselben ihre volle Anerkennung aus. Die Versammlung protestiert deshalb ganz entschieden gegen die Anwendung des gesetzlich durchaus unzulässigen Mittels der schwarzen Listen seitens der Direktion, wodurch den am dem Streik beteiligten Arbeitern noch nach demselben die Sperrungsmöglichkeit genommen wird, und verlangt sofortige Aufhebung derselben, andernfalls sich die Versammlung durch das heutige Bureau weitere Maßnahmen vorbehält. In Hinblick auf vorstehendes verurteilt die Anwesenden, gleich einer früheren Versammlung, erneut das verräterische Verhalten der Hirsch-Dunderschen und Christlichen, die den im Kampfe um ihr Koalitionsrecht stehenden Arbeitern in den Rücken fielen und sich, unterstützt von den Unorganisierten, zu Schutztruppen des Unternehmertums gebrauchen ließen. Die Anwesenden verpflichten sich daher, unablässig und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln für die Stärkung und den weiteren Ausbau der gewerkschaftlichen Organisationen Sorge zu tragen, da nur diese imstande sind, die Hebung der wirtschaftlichen Lage herbeizuführen und die gesetzlichen Rechte derselben nachhaltig zu verteidigen.“

Solingen. Herr Hammesfahr auf der Suche will über „seiner“ Arbeiter unbeschränkt herrschen. In der Schlägerei will er die Nachtarbeit definitiv einführen, nachdem die Arbeiter im vorigen Jahre einige Monate Nachsicht gearbeitet hatten. Nach Aufhören der Nachtarbeit verlangte man von den Arbeitern die Entzung von Überstunden. Die Arbeiter widersetzten, da sie bei der anstrengenden Arbeit in steter Gefahr sind, Gesundheit und Gliedmaßen einzubüßen. Dagegen wurden Monat für Monat täglich 2 bis 3 Überstunden geleistet. Durch die überlange Arbeitszeit wurden die Arbeiter so ermüdet, daß schließlich trotz Überstunden die Arbeitsleistung die gleiche blieb wie bei der regulären Arbeitszeit. Da aber Hammesfahr die Produktion zu steigern beabsichtigte, wollte er die Nachtarbeit dauernd einführen. Die Arbeiter weigerten sich, die dazu nötigen Arbeitskräfte anzulernen. Die Verhandlungen, die unser Kollege Pawlowitsch mit Hammesfahr hatte, führten zu keiner Verständigung. In seinem Unmut darüber erließ nun Hammesfahr förmliche Proklamationen an „seiner“ Arbeiter, sie sollten nicht einen Streik leichtfertig heraufbeschwören und sich ins Elend treiben lassen. Es sind das ja bekannte Redensarten. Von dem Kollegen Pawlowitsch wurde dem Fabrikdirektoren durch einen Artikel in der Bergischen Arbeiterstimme ordentlich heimgeleuchtet. Derselbe Herr Hammesfahr, der Kreditkrediten vergibt über das „Elend“, das die Arbeiter über sich heraufbeschwören“, bringt es aber fertig, die Solinger Arbeiter dadurch ums Brot zu bringen, daß er statt ihrer Arbeitskräfte aus Thüringen einzustellen sucht. Es wird sich ja nun bald zeigen, ob Hammesfahr die Sache auf die Spitze treiben will. Die Arbeiterzeitung wird in diesem Falle den Fehdehandschuh aufnehmen. In einer am Mittwoch den 13. März abgehaltenen, von circa 1000 Personen besuchten Volksversammlung wurde zu dem Konflikt Stellung genommen. Das Resultat war die einstimmige Annahme folgender Resolution: „Die heutige öffentliche Volksversammlung nimmt mit Entrüstung Kenntnis von den Missetänden im Betrieb der Firma Gottlieb Hammesfahr und den Differenzen, die jeden Augenblick ernstere Gestalt annehmen können. Die gesundheitlichen und familiären Verhältnisse der Arbeiter höherstehend als die persönlichen Interessen des Herrn Hammesfahr, dessen Endzweck nur die Befriedigung der Kontingenzfirmen auf Kosten der Arbeiterschaft ins Auge faßt, erklärt die Versammlung die Anforderung, regelmäßig und dauernd Nachtarbeit zu leisten, als unerfüllbar. Ganz besonders aber im Schlägereibetrieb muß diesem Verlangen der frühestmögliche Widerstand entgegengeleitet werden. Nach dem Entgegenkommen, das die

Arbeiter der Firma bisher gezeigt, steht ohne weiteres fest, daß Herr Hammesfahr selbst verantwortlich zu machen ist dafür, wenn die Differenzen sich verschärfen, da Zeit und Gelegenheit vorhanden war, eine Verständigung mit den Arbeitern herbeizuführen. Soweit die Missetände im Betrieb in Frage kommen, wird die Fabrikinspektion aufgefordert, diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche die Gesundheit und das Leben der Arbeiter mehr schonen als bisher und die eigentlich auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen lange hätten angeordnet werden müssen. Die Arbeiter der Firma Gottlieb Hammesfahr werden aufgefordert, ohne Verhandlungen unter keinen Umständen weitere Konzessionen zu machen und sich jeden Augenblick bereit zu halten für den eventuell kommenden Kampf. Die Volksversammlung erklärt sich mit dem etwaigen Vorgehen der Arbeiter bei der Firma Gottlieb Hammesfahr einverstanden und erwartet, daß bis zum Austrag der Differenzen jedwede Arbeitsannahme bei der Firma unterbleibt, das heißt: Die Firma Gottlieb Hammesfahr wird von der Solinger Arbeiterschaft als gesperrt betrachtet.“

Zwickau-Verdau. In den Kraftwagenwerken A. G. Gorch in Zwickau und in der Werkzeugmaschinenfabrik von Paul Feuer in Verdau stehen die Kollegen in einer Lohnbewegung, die, wie schon vorausgesehen ist, zum Streik führen wird, da die Unternehmer nicht das geringste Entgegenkommen zeigen. Feuer hat als Antwort auf unsere Forderungen die Maßregelung von zwei Kollegen vorgenommen. Die Lohnverhältnisse sind in diesen Betrieben sehr schlecht. Der Durchschnittslohn beträgt für Schlosser und Dreher in Zwickau 34,8 Pf. pro Stunde, für Hilfsarbeiter 29,6 Pf., in Verdau für erstere 23,91 Mk. die Woche, für letztere 19 Mk., bei zehntägiger Arbeitszeit. Auch die sonstigen Arbeitsbedingungen lassen zu wünschen übrig. Wir ersuchen die Kollegen, den Zuzug nach den beiden Orten unter allen Umständen bis auf weiteres fernzuhalten.

Rundschau.

Reichstag. (8. bis 15. März.) Eine Woche der Interpellationen. Bei der Ausichtslosigkeit, in diesem Jahre an der Hand des Staats zu einer ausgiebigen Erörterung der dringendsten Fragen unseres öffentlichen Lebens zu gelangen, suchen die einzelnen Parteien durch Interpellationen wenigstens einiges auf die Tagesordnung des Parlamentes zu bringen. Den Reigen eröffnete die sozialdemokratische Partei mit einer Interpellation über die von Preußen geplante Schiffsahrtsgesetze, zunächst auf dem Rhein. Die Einführung hat besonders für die westlichen Industriegebiete eine tief einschneidende Bedeutung und stellt sich als ein neuer Versuch der Agrarier dar, die Lebenshaltung der städtischen und industriellen Bevölkerung noch mehr zu verfeinern. Preußens Vorgehen auf diesem Gebiet steht zugleich in schroffem Gegensatz zu den Bestimmungen der Reichsverfassung. Nach Lage der Dinge war unter solchen Umständen bei der Beratung dieser Interpellation ein scharfer Zusammenstoß zwischen den verschiedenen Gruppen der „liberal-konservativen Paarung“ zu erwarten; um ihm zu entgehen, verschob der Reichskanzler die Verantwortung der Interpellation und machte auf diese Weise ihre Befprechung zunächst unmöglich.

Der Reichstag wandte sich alsdann einer Anfrage des Zentrum über das Schicksal der in der vorigen Session so scharf zurückgewiesenen Vorlage über die Berufsvereine (Antigewerkschaftsgesetz) zu. Der sozialpolitische Minister Graf v. Posadowsky versuchte vergeblich, dem Reichstag die Vorgänge seines früheren Entwurfes klar zu machen und entwickelte dabei sein sozialpolitisches Programm, auf das wir noch ausführlich zu sprechen kommen werden, sobald die Raumverhältnisse des Blattes es gestatten. Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion sprach der Gewerkschaftsführer Hue, der in breiten Strichen ein Bild der deutschen Gewerkschaftsbewegung zeichnete. Mit der größten Energie wies er die Angriffe der Scharfmacher zurück und kennzeichnete das schändliche Gebaren der selben Streikbrecherbanden. Unter dem Beifall seiner Fraktionskollegen verurteilte er: soll wirklich etwas auf dem Wege der sozialen Reform erreicht werden, dann muß die Arbeiterschaft ohne Unterschied der Weltanschauung, der politischen und religiösen Richtung, ihre Kräfte zusammenfassen und einen konzentrischen Angriff gegen die Schatzmacher richten, ebenso wie sie die Streikbrecherbanden zurückschrecken muß. Ellenbogenfreiheit für die Gewerkschaftsbewegung, ein freies Vereins- und Versammlungswort, damit sich die Kräfte ausleben können, das war es, was Hue in erster Linie forderte. Wenn die Stadtverträge polizeilicher Bevormundung gefallen sind, wenn erst einmal die öffentliche Meinung sich gegen die Ergebnisse der Klassenjustiz aufbäumt, dann wird die Gewerkschaftsbewegung noch rascher als bisher vorwärts schreiten; auch das Verhältnis der ehtlichen Organisations untereinander wird sich dann relativ leicht regeln lassen.

Allgemeinere Fragen wurden bei der Interpellation über die Streikverbrecherform berührt. Hier bot sich den Vertretern der Arbeiterschaft Gelegenheit, von neuem auf die Klassenjustiz, besonders bei Streikurteilen, hinzuweisen.

Gelegentlich einer national-liberalen Interpellation über die Altersversorgung der Privatbeamten veranfaßten alle bürgerlichen Parteien einen Wetlauf um die Gunst der „Proletariat mit weißer Wäsche“. Den Standpunkt der Arbeiterpartei vertrat sehr wirkungsvoll Abgeordneter Heine, der sich das besäße Vergnügen machte, die beiden Seelen in der Brust des interpellierenden Scharfmachers Henl v. Herrnsheim, des Wormser Lederkönigs, aufzudecken: „Im Reichstag beflagte nämlich dieser Herr das Los der Techniker etc., denen er in seinem eigenen Geschäft barbarische Vertragsbestimmungen aufstößt! Mit der Wahlmacht des Fürsten Bülow hielt der Abgeordnete Fischer bei Gelegenheit einer Interpellation über das Eingreifen der Behörden in den Wahlkampf eine temperamentooll und wirkfame Abrechnung.“

Gemäß den bisherigen Dispositionen soll der Reichstag am 22. März in die Osterferien gehen, nachdem er vorher noch durch ein Abgesetz der Regierung Kredite für die Monate April und Mai eröffnet hat.

Gewerkschaftliches.

Zur Aussperrung der Holzarbeiter in Berlin. Auf Anregung des Gewerbegerichtsbeisizers Bucht traten am 12. März beide Parteien im Sitzungssaal des Gewerbegerichts zu Verhandlungen zusammen, wobei Magistratsrat v. Schulz als Vorsitzender fungierte. Die Sitzung dauerte über drei Stunden. Infolge der Hartnäckigkeit der Unternehmer kam es jedoch zu keiner Einigung. — Trotz der außergewöhnlichen Aussagen, die dem Holzarbeiter-Verband durch seine gegenwärtigen schweren Kämpfe erwachsen, ist er noch immer imstande gewesen, seinen Verpflichtungen nachzukommen und hat von der Ausschreibung einer Ertrasteuer abgesehen, zumal sich der freiwillige Opfermut der Mitglieder des Holzarbeiter-Verbandes in glänzender und nachahmenswerter Weise betätigt. Eine ganze Anzahl größerer Verwaltungstellen des Holzarbeiter-Verbandes hat sich zugunsten der Aussperrten freiwillig hohe Ertrasteuern auferlegt. Bei solchen Opfern wird es den Scharfmachern schon schwer fallen, den Holzarbeiter-Verband niederzuringen. Auch die Mitglieder anderer Gewerkschaften werden sich diese Opferwilligkeit gelegentlich zum Vorbild dienen lassen.

In Hamburg sind am 9. März gegen 1000 Hafnarbeiter ausgesperrt worden, weil sie die von den Unternehmern geforderte Nachtarbeit nicht eher leisten wollten, als bis zwischen dem Hafnarbeiter-Verband und den Unternehmerorganisationen eine Einigung darüber erfolgt sei. Die Unternehmer verschätzten es, ein darauf bezügliches Schreiben vom Vorstand des Hafnarbeiter-Verbandes zu beantworten. Statt dessen ließen sie um schweres Geld Streikbrecher aus England kommen.

In Berlin sind am 1. März die organisierten Tapezierer, gefällig ausgesperrt worden. An dem genannten Tage war der Tarif abgelaufen. Die Unternehmer hatten beschlossen, nur in eine Verlängerung des Tarifs willigen zu wollen, dagegen jedes Eingehen auf die von den Gehilfen angeführten Verbesserungen abgelehnt. Die (schon einmal ermäßigten) Forderungen der Arbeiter sind folgende:

